

Bischof Ernst Hornig und sein Umfeld in der Nachkriegszeit (1945 – 1949)

von Dietrich Meyer

Gegenstand des Referates ist der Weg von Bischof Ernst Hornig von Breslau nach Görlitz und das spannungsreiche Verhältnis der Kirchenleitung im Umgang miteinander sowie mit den befreundeten Kirchenvertretern dieser Jahre.¹ Als Grundlage für dieses Thema ist die chronologische Abfolge der wichtigsten Ereignisse im Anhang beigefügt, wobei die Daten dem tabellarischen Lebenslauf Hornigs vom 8. April 1948 entnommen sind (Anlage 6). Es wurden lediglich einige wichtige Ereignisse kursiv hinzugesetzt, die bei Hornig vorausgesetzt werden, weil sie seine Vita nicht unmittelbar berührten oder erst nach seiner Niederschrift der Daten erfolgten. Die Tabelle bietet insofern schon eine erste Aussage zum Thema, als aus ihr hervorgeht, dass Hornig sich selbst am liebsten in dem weiten Umfeld der EKD (Treysa) und der Genfer Ökumene verstand. Hier schlug sein Herz, was sich auch in seinen Veröffentlichungen zeigt.

Die faktische Leitung der schlesischen Kirche durch Hornig und durch seine Breslauer Mitstreiter der Bekennenden Kirche setzt nach dem Verlassen des Konsistoriums von Breslau am 21. Januar 1945 ein. So beschreibt es Hornig im *Amilichen Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien*: „Der Provinzialbruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens hat nach dem Abtreten des

1 Das Thema ist bereits verschiedentlich behandelt worden. Grundsätzlich sind die beiden Quellenpublikationen von ERNST HORNIG heranzuziehen: Die schlesische evangelische Kirche 1945–1964. Dokumente aus der Nachkriegszeit zur Geschichte der schlesischen Kirche im Gebiet östlich und westlich der Neiße, hg. von Manfred Jacobs, Görlitz 2001; DERS., Rundbriefe aus der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946–1950, hg. von Dietmar Neß, Sigmaringen 1994; HANS-JOACHIM FRÄNKEL, Die evangelische Kirche von Schlesien nach 1945 (JSKG 67, 1988, 183–205 und ERNST HORNIG, Zur schlesischen Kirchengeschichte 1945/46. Vier Berichte (JSKG 46, 1967, 91–151); DERS., Die Schlesische Kirche bald nach dem Zweiten Weltkrieg (JSKG 47, 1968, 123–191).

An Sekundärliteratur s. vor allem DIETMAR NESS, Die Neuordnung der schlesischen Kirche in der Oberlausitz 1945–1951 (in: Wegmarken der Oberlausitzer Kirchengeschichte, hg. vom Verein für schlesische Kirchengeschichte, Düsseldorf und Görlitz 1994, 63–98); DERS., Evangelisch-kirchliches Leben in Schlesien nach 1945 (JSKG 73, 1994, 51–108); DERS., Die Schlesische Kirchenleitung 1945 bis 1947. Biogramme (JSKG 86, 2007, 175–184); HANS-JOCHEN KÜHNE, Die Hofkirchensynode 1946. Neuanfang in der Kirchenprovinz, (JSKG 86, 2007, 99–156); HANS-MARTIN BREGGER, Kontinuität in der evangelischen Kirche von Schlesien 1936–1950. Ein Beitrag zur kirchenjuristischen Zeitgeschichte, Görlitz 2010 (Beiheft zum JSKG 12).

Konsistoriums in Breslau die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien und damit die Leitungsbefugnis sowie die Vermögensverwaltung für die Kirchenprovinz übernommen.² Dieser Satz war gedeckt durch die Vorgänge in Breslau, aber er enthielt den Anspruch für ganz Schlesien, der zunächst einmal durchgesetzt werden wollte. Dietmar Neß hat diesen Satz als „die Festschreibung der Usurpation kirchenleitender Macht durch die Bekennende Kirche Naumburger Provenienz“ bezeichnet.³ Man kann das nachträglich so sehen, aber es ist nicht die Sicht der damaligen Kirchenleitung und auch nicht die Sicht Hornigs. Und als Historiker möchte man zunächst einmal verstehen, wie die damals Beteiligten sich selbst verstanden haben.

1. Die Kirchenleitung in Breslau

Als sich 1949/1950 vier Mitglieder der Kirchenleitung von Hornig trennten, weil sich ihr Verständnis der BK nicht mit dem von Hornig deckte und Hornig darum sein Verhältnis zur BK kritisch reflektierte, hat er den damaligen Vorgang so dargestellt:

Die Übernahme des Kirchenregiments der schlesischen Kirche durch Männer der Bekennenden Kirche Schlesiens war nicht einfach ein Erbe der Bekennenden Kirche. Diese Übernahme der Kirchenleitung war nur möglich infolge der persönlichen Initiative der in der Festung Breslau verbliebenen Mitglieder und des einen Mitarbeiters des Bruderrats. Es waren dies Fränkel, Ihle und ich.⁴ Auf diesen wenigen Schultern ruhte damals die Verantwortung für die Übernahme des Kirchenregiments, und dies in den Tagen, in denen Russen und Polen Breslau besetzten und die Polnische Evangelische Kirche bereit war, uns unser Kirchenregiment zu bestreiten. Es ist also nicht so, als hätten wir damals unsere Ämter aus der Hand des Bruderrates empfangen. Fränkel und ich haben die Mitglieder des Bruderrates erst herangeholt. Ein Mitglied des Bruderrates habe ich erst nach Monaten zur Mitarbeit in der Kirchenleitung gewonnen. Fränkel und ich waren allein da, um den Anspruch auf das Kirchenregiment vor der Kirche und der politischen Öffentlichkeit zu vertreten, und das war nur möglich auf

2 Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 4.6. 1945, 8.

3 NESS, *Evangelisch-kirchliches Leben* (s. Anm. 1), 58.

4 Da Dietmar Neß die Biogramme der Mitglieder der Kirchenleitung in JSKG 86, 2007, S. 175–184 zusammengestellt hat, sei hier generell darauf verwiesen, ohne jeweils die Daten nachzuweisen. Ich liste die Mitglieder hier nur mit ihren Vornamen auf: Walter Bach, Max Bartos, Robert Berger, Conrad Büchsel, Ulrich Bunzel, Paul Ehrlich, Hans-Joachim Fränkel, Ernst Hornig, Max Ihle, Alfred Kellner, Joachim Konrad, Philipp Kreutz, Wilhelm Kunze, Walter Lintzel, Kurt Milde, Helmut Reese, Werner Schmauch, Kurt Schulz, Wilhelm Vogel, Martin Wahn.

Grund der Autorität, die uns Gott durch unser Handeln in der Festung hatte zufallen lassen. Damals erklärte ich dem Beauftragten des polnischen Staates für die Kirchenfragen, dass die Schlesische Kirche ein Glied der Bekennenden Kirche Preußens sei und daher im Preußischen Bruderrat ihr Kirchenregiment sehe. Sie könne nicht durch die Polnische Evangelische Kirche übernommen werden, die nicht in derselben Bekenntnisbindung stehe.⁵

Die Übernahme des Kirchenregiments war danach ein persönliches Glaubenswagnis, dessen Erfolg Hornig letztlich Gott zuschrieb. Das Hereinholen des Bruderrates war ihm mehr ein Akt kirchenpolitischer Klugheit, um polnisch evangelische Ansprüche abzuwehren.

Hornig wusste sehr genau, dass sich die Vorgänge in der Hauptstadt nicht auf das gesamte Land übertragen ließen und machte darum, sobald dies möglich war (vom 24. Juni bis 5./6. Juli), eine Reise durch die Kirchenkreise Waldenburg, Lands hut, Schönau und Hirschberg, wo er die vorhandenen Superintendenten und Pfarrer zu Konventen zusammenholte. In seinem Bericht von dieser Reise notierte er zum 26. Mai in Schweidnitz: „Anliegen der Brüder: Die Leitung der Kirche solle aus dem engen Rahmen der Leitung der Naumburger Synode auf weitere Basis gestellt werden [...] Das Recht zur Kirchenleitung könne nicht von dem Aushalten in Breslau hergeleitet werden. Die Anordnungen seien zum Teil zu diktatorisch. Superintendenten und Pfarrer sowie Konvente wollen ein Wort mitreden“. Als Ergebnis dieser Diskussion fasste er zusammen, es sei „für beide Seiten befriedigend“ gewesen. „Man schied in vollem Einvernehmen.“⁶ Am folgenden Tag entwickelte er sein Verständnis von Kirchenleitung, er beabsichtigte „Nichtleitung einer kirchlichen Gruppe für einen Teil des Kirchenwesens, sondern die Gesamtleitung für die ganze Kirchenprovinz.“⁷

Bei dem Bevollmächtigten der polnischen evangelischen Kirche, Professor Niemczik, konnte er in einem Gespräch am 31. Juli eine Bestätigung erzielen, dass die schlesische Kirchenleitung „im engsten Einvernehmen mit dem Unterzeichneten“ Niemczik stehe und „in diesem Sinne [einer Zusammenarbeit] die derzeit von den staatlichen Stellen anerkannte Evangelische Kirchenregierung in diesem Raum“ darstelle.⁸ Freilich scheiterte der Anspruch hinsichtlich der Oberlausitz an

5 HORNIG, Bericht über den Weg des Bruderrates der Bekennenden Kirche Schlesiens 1948–1950, masch. Ms., 1950 (AKG 12-810), 18, s. Anlage 5.

6 AKG 12-701 (Kirchenprovinz Schlesien im Umbruch).

7 Ebd.

8 Ebd.

den politischen Gegebenheiten, denn Schlesien gehörte nun bis zur Grenze der Görlitzer Neisse zu Polen, so dass die Gebiete westlich der Neisse von Breslau nicht mehr verwaltet und geleitet werden konnten. Bischof Dibelius ernannte daher am 24. Juli 1945 Superintendent Langer von Görlitz als seinen Vertrauensmann für die 5 Oberlausitzer Kirchenkreise.⁹ Auch zu Oberschlesien hatte man kaum eine Verbindung und hier setzte der Staat früher als in Mittelschlesien seine Rechte durch. Ferner gab es im Lande Selbständigkeitsbestrebungen wie die von Superintendent Loheyde und Prof. Knevels, gegen die man sich behaupten musste. Nur mit Pfarrer Schmauch im Raum Hirschberg war man theologisch eins und fand in ihm eine kräftige Unterstützung des Leitungsanspruchs.

Die Kirchenleitung in Breslau war zwar zu Beginn von Männern der Naumburger BK geprägt, doch war Hornig weise genug, sie durch Männer der Christophori-Synode zu ergänzen. Conrad Büchsel war schon 1927 zum Konsistorialrat berufen worden und verhielt sich als Leiter des Mutterhauses Bethanien im Dritten Reich abseits der Kirchlichen Gruppierungen. In einem Brief an Zänker, mit dem er freundschaftlich verbunden war, beschreibt er die Situation in Breslau bei Kriegsende:

„Nach dem Weggang des Konsistoriums mußten wir, die wir in Breslau zurückblieben, uns irgendwie eine gemeinsame Führung geben. Wir haben deshalb am 15. 2. 1945 uns einmütig dahin erklärt, daß wir uns der Bekennenden Kirche zugehörig wußten, und damit ging die Leitung selbstverständlich an Bruder Hornig und Bruder Konrad über. Ich habe nicht gezögert, diesen gemeinsamen Schritt zu tun, wobei ich natürlich in voller Offenheit meine bisherige Stellung zur B.K. dargelegt habe. In den schweren Kampfmonaten sind wir dann zu einer wirklichen Bruderschaft zusammengewachsen. Das war für mich ein besonders schönes Erlebnis. Ich war doch in der letzten Zeit, da ich keiner kirchlichen Gruppe wirklich fest angehörte, ein einsamer Mann geworden. Ohne diesen Zusammenschluß hätten wir ja hier nicht existieren können. ... Es wurde eine Kirchenleitung gebildet, die zunächst aus den in Schlesien verbliebenen Mitgliedern des Bruderrates der Naumburger Synode bestand. Allmählich ist aber der Kreis erweitert worden. Es wurde nötig, ein rechtssachverständiges Mitglied zu gewinnen. Das war lange Zeit der frühere Stadtrat Dr. Giebler, bis er ins Reich ging, jetzt ein Rechtsanwalt Dr. Bach. In die Kirchenleitung wurden ferner als auswärtige Mitglieder berufen: Lic. Schmauch, Lic. Dr. Bunzel, der während der Kampfzeit in Münsterberg noch im Auftrage des ehemaligen

9 Vgl. dazu im Einzelnen KÜHNE, Die Hofkirchensynode 1946 (s. Anm.1), 119–123.

10 AKG 12-700 (Brief vom 17.4.1946 an Zänker).

Konsistoriums arbeitete und jetzt noch dort ist. Auch ich wurde dann als Beauftragter für die Innere Mission in die Kirchenleitung berufen. Neuerdings ist auch die Berufung von Sup. Wahn-Landeshut ausgesprochen worden. Unser Kreis ist also keineswegs so ‚einseitig‘ zusammengesetzt, als Du es nach Deinem Brief anzunehmen scheinst.“¹⁰

Daraus darf man entnehmen, dass Büchsel, Giebler/Bach, Bunzel und Wahn nicht zu den alten Kämpfern der Naumburger gehörten.

Für Hornig und seine Kirchenleitung war es daher eine ganz wichtige Erfahrung, dass sich auf dem Schweidnitzer Ephorenkonvent vom 19. bis 22. März 1946 alle Anwesenden zu den „Bekanntnissen der Reformation in Anerkennung der Theologischen Erklärung von Barmen“ verpflichteten.¹¹ Man verstand dies als einmütige Verpflichtung auf die Grundlagen der Bekennenden Kirche, „als eine tief innerliche Bezeugung der Einigkeit des Geistes, in dem die ganze Kirchenprovinz, zusammenschweißt durch die Not der Zeit, in ihren verantwortlichen Vertretern ihr Amt auszurichten gewillt ist“.¹² Ulrich Bunzel sagt in seinem Bericht über diesen Konvent: „Präses Hornig betonte, daß nunmehr, wenn diese Erklärung ernst genommen werde, kein Unterschied zwischen ‚Naumburg‘ und ‚Christophori‘, zwischen ‚BK‘ und anderen Brüdern mehr sei.“¹³ Bei diesem Konvent waren 32 Kirchenkreise vertreten, beim Eingangsgottesdienst mit der Einführung von Ulrich Bunzel als Dekan Mittelschlesiens – er war gerade rechtzeitig aus dem Gefängnis entlassen worden – waren 2000 Gemeindeglieder (einschließlich des katholischen und altlutherischen Geistlichen) erschienen. Wenn man über das Umfeld von Hornig sprechen soll, dann gehört dieser Konvent zu den unumstrittenen kirchlichen Höhepunkten seines Lebens, weil ihm hier gelang, die unterschiedlichen kirchlichen Vertreter auf die Barmer Erklärung zu verpflichten und weil sich hier das Erlebnis brüderlicher Gemeinschaft in der Notzeit bewährte.

Es ging Hornig ja nicht um die Behauptung der Naumburger Gruppe, sondern um eine an die reformatorischen Bekenntnisschriften und die Barmer Erklärung gebundene Kirchenleitung. Das hat übrigens Fränkel genauso gesehen. Er schrieb an Pfarrer Gerhard Ehrenpfort, Christophori-Synode, anlässlich des Schweidnitzer Konvents:

„Wir haben damit die Leitung der Kirche durch die kirchenpolitischen Gruppen und Parteien überwunden. Für uns hier gibt es nicht mehr Naum-

11 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 97.

12 Ebd., 132 (Bericht von Ulrich Bunzel über den Ephorenkonvent, ebd., 128–133).

13 Ebd., 131 f., auch im Folgenden.

burg, Christophori und Mitte, für uns gibt es nur noch die Kirche Jesu Christi, die gemäß dem Ordinationsgelübde in ihrem Amt ausgerichtet ist in der Bindung an die Heilige Schrift, die wir in gemeinsamem Lesen mit den Vätern verbindlich mit den Bekenntnisschriften der Reformation und in der Anfechtung der Gegenwart mit der Theologischen Erklärung von Barmen hören. Wer in diesem Zuge der Kirche Jesu Christi mitgeht, ist unser Bruder und unsere Schwester, wer das nicht tut, wird sich eines Tages dort vorfinden, wo heute meinetwegen der Protestanten-Vereinler steht.“¹⁴

Man sieht aus diesem Zitat, dass die Breslauer ihre Front nicht in einer anderen Spielart der Bekennenden Kirche, sondern in einem liberalen, verbürgerlichten, halbherzigen Christentum sahen.

Wenn Hornig und Fränkel um die Erhaltung des Erbes der Bekennenden Kirche so verbissen kämpften, dann deshalb, weil man sie als eine Erneuerung von Theologie und Leben der Kirche verstand, wie sie Gott nur selten einer Zeit gegeben hat. Diese Erneuerung sah man auf der gleichen Linie wie die Reformation, und nur mit dieser zu vergleichen. Hornig schrieb an Ehrenpfort, mit dem er sich darin ganz eins wusste:

„Ein Neues hat in der Evangelischen Kirche in Deutschland angefangen, aber die Erkenntnisse, die die Bekennende Kirche in 12 Jahren geschenkt erhalten hat, sind noch längst nicht durchgedrungen. Wenn wir auch bescheiden sein wollen angesichts des Neuen, das durchbricht, so drängt sich mir doch immer wieder im Blick auf die Neuordnung der Theologie und den Durchbruch neuen kirchlichen Lebens der Vergleich mit der Reformation auf. Die Evangelische Kirche (EKiD) hat noch eine unsagbare Aufgabe in unserem Lande und für die ganze Welt. Nur ist unsere Kraft zu schwach, um diesen Aufgaben sichtbar gerecht zu werden.“¹⁵

Wenn Hornig hier von der EKD sprach, so dachte er offenbar an die Entscheidung von Treysa am 31. August 1945, denn dort hatten die Kirchenführer allein die bekenntnisgebundenen Kirchenleitungen als legal anerkannt.¹⁶ KR Milde und

14 Schreiben vom 29.5.1946 an Lic. Ehrenpfort (AKG 11-814 Kontakte zu andern Kirchenleitungen).

15 Ebd., Brief vom 15.4.1946.

16 Bereits am 23. 8.1945 hatte der EOK die Kirchenleitung von Hornig anerkannt. So lautet eine Verfügung an Hornig und Berger: „Da das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Schlesien zur Zeit außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, ermächtigen wir Sie zur Wahr-

Stadtdekan Konrad, die die schlesische Kirchenleitung dort vertraten, hatten berichtet, dass in Treysa Konsistorialpräsident Hosemann und OKR Schwarz aufgefordert wurden, die Kirchenversammlung zu verlassen, weil sie durch ihre Flucht das Recht der Leitung der schlesischen Kirche verloren hätten¹⁷ – sie durften dann als Gäste weiter teilnehmen. Hornig sah dies als Beweis dafür, dass sich die EKD bewusst hinter die Erkenntnisse von Barmen stellte.

Was es damals bedeutete, einen Ephorenkonvent von über 40 Personen unterzubringen und zu verpflegen, können wir uns heute kaum vorstellen. Superintendent Johannes Schulz, der bei dieser Gelegenheit als Superintendent von Schweidnitz eingeführt wurde, hat in seinen Erinnerungen die äußere Situation lebendig beschrieben. Beim anschließenden Mittagessen hatte er in seinem Pfarrhaus 70 Personen zu verköstigen. Der festliche Einzug der Geistlichkeit in die Friedenskirche habe an den Ausverkauf einer Paramentenwerkstatt erinnert, da viele keinen Talar mehr hatten. „Einer besaß die Robe eines Rechtsanwaltes, andere trugen Soutanen, die sie aus der Irwinger Kirche in Liegnitz entnommen hatten.“ Die meisten hätten sich ein dickes Kreuz umgehängt, da die Russen gefordert hätten, dass die Geistlichen durch Tracht oder Abzeichen erkennbar seien.¹⁸

Die rechtliche Legitimität der Breslauer Kirchenleitung wurde dann 4 Monate später auf der Hofkirchensynode vom 22./23. Juli 1946 in Breslau gegeben: „Synode bestätigt die im Mai 1945 im Notstand der Kirche erfolgte Bildung der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien und die in der Folgezeit notwendig gewordenen Berufungen in die Kirchenleitung.“¹⁹ Ich möchte etwas schlaglichtartig formulieren: War der Schweidnitzer Ephoren Konvent ein geistlicher Höhepunkt kirchlichen Lebens, so die Hofkirchensynode ein kirchenpolitischer Akt der Bestätigung des Breslauer Notkirchenregiments. Weil die Legitimität der Kirchenleitung immer wieder in Frage gestellt wurde, bedurfte es dieser Synode als synodaler Bestätigung.²⁰ Hier nur ein Beispiel für diesen kirchenpolitischen

nehmung der Aufgaben der Kirchenleitung für den unter polnischer Verwaltung stehenden Teil der Kirchenprovinz Schlesien.“ (EZA 7/14151).

17 So Hornig in seinem Rundbrief vom 19.3.1946 für den Konvent in Schweidnitz (HORNIG, Rundbriefe [s. Anm.1], 3).

18 JOHANNES SCHULZ, Erlebnisse und Eindrücke aus Gemeinden der evangelischen Kirche von Schlesien in der Zeit von 1891 bis 1961 (Archiv der GES Nr. E 18), 159.

19 HORNIG, Rundbriefe (s. Anm. 1), 40 f.

20 Diese Synode wurde in letzter Zeit mehrfach behandelt: Außer durch Kühne (s. Anm. 1) auch durch CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT, Über den Tag hinaus. Theologische Weichenstellungen der Hofkirchensynode 22./23. Juli 1946 in Breslau (JSKG 86, 2007, 157–173); BREGGER, Kontinuität (s. Anm.1), 131–136.

Charakter dieser Synode: Der letzte Beschluss der Synode lautete: „Der Vorsitzende der Kirchenleitung führt die Amtsbezeichnung Bischof.“²¹ War das persönlicher Ehrgeiz Hornigs? War diese Entscheidung notwendig gegenüber der polnisch-evangelischen Kirche oder gegenüber den katholischen Bischöfen? Sicherlich nicht. Es war ein kirchenpolitischer Akt gegenüber Zänker und dem bisherigen Kirchenregiment. Überhaupt waren die Abschnitte, die sich mit Zänker und dem Konsistorium befassten, eine kirchenpolitische Klarstellung, dass nun etwas Neues begonnen habe. Zänker hat dies natürlich auch sofort so, eben als „eine unerhörte Äußerung einer sich verantwortlich wissenden Synode“ verstanden und dies gegenüber Kirchenrat Berger geäußert, als er am 23. Juli 1946 in Görlitz war. Zänker schreibt, und es wird nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, dass Berger „beide Beschlüsse [gegen Zänker], besonders aber der der Bischofsernennung ihm wie auch vielen Theologen der Synode ganz ausserordentlich unangenehm seien. Er habe deshalb Anweisung gegeben, die Synodalbeschlüsse nicht zu vervielfältigen.“²² Auch aus späteren Äußerungen Bergers ist bekannt, dass ihm an den Titeln eines Amtes nichts lag, wogegen Hornig diese sehr wohl für wichtig hielt.

Ein Problem der Hofkirchensynode bestand in der rechtlich zweifelhaften Vertretung der Kirchenkreise und darin, dass nicht alle Kirchenkreise, z.B. nicht die der Oberlausitz, vertreten waren und nicht vertreten sein konnten, weil sie außerhalb Polens lagen und darum gar nicht eingeladen werden konnten. Die Synode hielt darum fest, „daß die 5 Kirchenkreise westlich der Neiße: Görlitz I und II, Rothenburg I und II, Hoyerswerda nach wie vor zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien gehören. Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Falle ihrer Evakuierung ihren Amtssitz sofort innerhalb der oben genannten Kirchenkreise zu nehmen ...“²³ Tatsache war ja, dass die Evakuierungen zu diesem Zeitpunkt bereits voll im Gang waren und die Mitglieder der Kirchenleitung Hornig, Bach, Bunzel reichlich vier Monate später aus Breslau ausgewiesen wurden. Ja, Kirchenrat Berger sollte Breslau bereits wenige Wochen nach der Synode verlassen und traf am 23. August in Görlitz ein, um dort die Leitung der Dienststelle Görlitz zu übernehmen.²⁴

21 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 178.

22 EZA 2/794.

23 Die Beschlüsse der Synode sind abgedruckt bei HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 168–178, hier 172.

24 Pers. Akte Berger (AKG 12-3040).

1. Hornig und die polnisch evangelische Kirche und Regierung in Breslau

Wenn man das Umfeld Hornigs in Breslau beschreiben will, dann war die drängendste Frage die des Verhältnisses zu der polnischen Regierung und polnisch evangelischen Kirche. Wollte er hier irgendetwas erreichen, so brauchte er alle nur mögliche Autorität und ein energisches Auftreten. So hat er es selbst beschrieben (s.o.). Wenn man Hornig später immer wieder ein zu diktatorisches Verhalten vorgeworfen hat, so hat das auch mit dieser Situation einer bedrängten und unerwünschten Kirche zu tun, die es zu verteidigen galt, und das blieb nicht ohne Eindruck bei dem Beauftragten der Regierung für die evangelische Kirche, Victor Niemczik. Jedenfalls konnte Niemczik noch am 31. Juli 1945 eine Bestätigung für die schlesische Kirche ausstellen: die Kirchenleitung stelle im Sinne einer Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigten „die derzeit von den staatlichen Stellen anerkannte Evangelische Kirchenregierung in diesem Raum dar“.²⁵ Nach dem Potsdamer Abkommen vom 2. August fand eine Besprechung von Niemczik mit der Kirchenleitung am 10. August statt, wo sie diese gerade zitierte Erklärung in deutscher Sprache gern bestätigt gefunden hätte. Darauf erklärte Niemczik, „er habe nicht die Absicht, der Kirchenleitung ihre Befugnisse streitig zu machen“. Im übrigen verwies er aber auf das Dekret des Ministerrates, das all diese Fragen in Zukunft regeln werde.²⁶ Auf dem Potsdamer Abkommen war zugleich die Entscheidung über die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung gefallen, und Niemczik erklärte darum weiter, „daß es fraglich sei, wie lange die evangelische Kirchenleitung in Breslau ihre Selbständigkeit werde behalten können. Sollte es zur Aussiedlung kommen, dann wäre es doch sinnlos, eine solche fortbestehen zu lassen.“ Eingangs hatte er bereits erwähnt: „Das polnische Konsistorium in Warschau ist ebenso wie das Kultusministerium nicht sehr für die Erhaltung der Selbständigkeit der hiesigen evangelischen Kirche.“²⁷ Dies Gespräch zeigt, mit welcher Eleganz sich Niemczik den kritischen Fragen stellte in einer Situation, in der Pfarrer immer wieder verhaftet und Kirchen enteignet wurden und Einschränkungen der evangelischen Kirche aller Art an der Tagesordnung waren²⁸ (In Oberschlesien wurde schon bald kein deutscher Gottesdienst

25 Schreiben vom 31.7.1945 (AKG 12-701).

26 Archivum Panstwowe Breslau Bestand 388 Fasz. 2, S. 21–25.

27 Ebd.

28 Vgl. dazu den Entwurf der Denkschrift Hornigs in: Hornig, Dokumente (s. Anm. 1), 83–87.

mehr gestatter²⁹). Hornig hat diese immer wieder in Denkschriften vorgetragen, und Niemczik versuchte, die Beschwerden an die Regierung heranzutragen und Abhilfe zu schaffen. Dass Hornig sich aber auch das Recht herausnahm, unabhängig von Niemczik an den Wojewoden oder andere staatliche Stellen zu schreiben, nahm ihm Niemczik übel.

Diese hoffnungsvolle Situation wurde schon nach wenigen Monaten auf den Boden der Realität gestellt. In einer Unterredung zwischen Niemczik und Hornig am 22. November erhob jener schwere Vorwürfe: „Seine Rolle sei mißverstanden worden worden, seine Person degradiert worden zu einem Laufburschen und Schreiber von Bescheinigungen“ „Unrichtig und unwahr“ sei „die Mitteilung der Anerkennung unserer Kirchenleitung im Mitteilungsblatt Nr. 7“. Die damalige Bescheinigung über die Anerkennung der Kirchenleitung habe sich nur auf eine damalige Reise bezogen. Der einzig mögliche Titel für die Kirchenleitung Hornigs sei: „Abwicklungsstelle der ehemaligen Kirchenleitung in der ehemaligen Kirchenprovinz Schlesien“. Der Gebrauch der deutschen Amtssiegel sei in Zukunft nicht mehr möglich. Er habe gar gehört, dass Hornig um deutsche Pfarrer für Schlesien in den Besatzungszonen werbe, was gegen die gesetzliche Ordnung verstößt usw.³⁰ All diese Beanstandungen führten dann zu einem „Statut des Konsistoriums der Polnischen Evangelisch-Augsburgischen Kirche“, in dem die Grenzen für Hornig sehr eng gesteckt wurden. Alle Anordnungen seiner Kirche wurden der Genehmigung durch den Bevollmächtigten Warschau unterworfen. „Der Bevollmächtigte ist zu allen Versammlungen irgendwelcher kirchlicher Stellen einzuladen“, wo er als Ehrenvorsitzender teilnimmt. Zu diesem Zweck ernannte der Bevollmächtigte, Niemczik, einen Referenten im Konsistorium. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union musste sowohl diesen mit einem Gehalt in der Höhe des Präses sowie die gesamte Kanzlei des Bevollmächtigten nach Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten bezahlen. Der Referent von Niemczik im Konsistorium in Breslau wurde Pfarrer Philipp Kreutz, der ab 2. Februar 1946 als Konsistorialrat fungierte und von der Kirchenleitung mit der Verwaltung der Trinitatiskirche beauftragt wurde. Kreutz stammte aus Galizien, war bis 1939 Pfarrer in Sompolno gewesen, dann amtsenthoben und während des Weltkriegs in Haft. Mit dem Ende der schlesischen Kirchenleitung im Dezember 1946 ging er nach Bayern, wo er Pfarrer in Holzkirchen und dann Ellingen bei Nürnberg wurde. Dass man immer wieder vergaß, die Genehmigungen des Bevollmächtigten einzuholen, wie z.B. beim Ephorenkonvent in Schweidnitz, oder versäumte, auf die Anwesenheit eines Vertreters von Warschau zu achten, führte zu Beanstandungen.

29 Das berichtete Hornig bei der Sitzung der Kirchenleitung am 12.11. 1945 (AKG 11-821).

30 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 77–81.

Das Verhältnis zur polnischen evangelischen Kirche blieb zwiespältig. Zwar dankte man Niemczik nach einem Jahr mit sehr positiven Worten, so als hätte man seine Verdienste bisher nicht richtig gewürdigt. Er habe der evangelischen Kirche, wo es nur möglich war, Rechtsschutz verschafft und sich für den Erhalt von Kirchen und Pfarrern eingesetzt.³¹ Aber zugleich war die evangelische polnische Kirche in mehrfacher Hinsicht abhängig, da sie einerseits unter dem Druck des Staates stand, andererseits gar nicht über die finanziellen und personellen Möglichkeiten verfügte, den Besitz der deutschen evangelischen Kirche Schlesiens an Kirchen und Gemeinden zu übernehmen. Als sich die Breslauer Kirchenleitung beim Hilfswerk über die Enteignung von Kirchen beschwerte und Gerstenmeier die Gelegenheit einer Sitzung mit Vertretern der evangelisch polnischen Kirche zu einer Nachfrage nutzte, antworteten diese: Die evangelisch lutherische Kirche Polens stehe auf dem Standpunkt, „daß sie das Eigentum der deutschen evangelischen Kirche in Schlesien nur treuhänderisch [...] zu übernehmen gedenke.“³² Man bedenke, dass diese Aussage nach dem Dekret vom 19. November 1946 erfolgte, nachdem alles, was sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz der evangelisch polnischen Kirche befand, in deren Eigentum übergehen, das andere in das Eigentum des Staates gelangen sollte.³³

Noch bedrängender, weil von akuter Not gekennzeichnet, war für Hornig die Frage der Zwangsemigration. Er hatte das Thema nach dem Potsdamer Abkommen vom 2. August sofort aufgegriffen. Die Emigration der Deutschen war ja zunächst als freiwillige Auswanderung propagiert worden. Diese sollte bis Anfang März 1946 erfolgen. Sie ließ sich zunächst zögernd an, gewann dann aber bald an Fahrt, zumal Tausende von polnischen Umsiedlern aus Ostpolen auf neue Unterbringungen und Siedlungsmöglichkeiten warteten. Am 6. Februar führte Hornig ein Gespräch mit dem Sicherheitsbeamten in Breslau, Dr. Taube, der die baldige Durchführung der Aktion ankündigte und die Kirche um Mithilfe bat. Bald trafen

31 „Es ist uns eine Freude, für die wir Gott danken, daß dieser unsere Zusammenarbeit in zunehmendem Maße inniger und brüderlicher geworden ist. Wir sehen darin ein Stück der Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi“, so schrieb Berger am 11.5.1946 (AKG 11-814).

32 So Gerstenmeier an Bischof Wurm am 1.4.1947 (EZA 83/44).

33 Ganz ähnlich lautet auch die Vereinbarung, die Hornig bei seiner Begegnung mit Bischof Szeruda während der Amsterdamer Kirchenkonferenz traf: „Eine Übernahme der schlesischen Pfarrer und Gemeinden in die polnisch-evangelische Kirche kommt schon deshalb nicht in Frage, weil die evangelische Kirche Polens hierzu nicht in der Lage ist. Sie vermag nicht einmal ihre eigenen Gemeindeglieder ausreichend zu versorgen, weil ihre wenigen Pfarrer über ein weites Gebiet verstreut sind und jedem Pfarrer eine grössere Anzahl wieder zerstreut liegender kleinerer Gemeinden anvertraut werden müssen, die nur in relativ grösseren Zeitabständen besucht werden können. Herr Bischof Szeruda will sich dafür einsetzen, dass eine weitere Evakuierung von deutschen Pfarrern unterbleibt.“ (EZA 7/14151).

die ersten Schreckensnachrichten ein. Am 2. März informierte das Mutterhaus Frankenstein darüber, dass das gesamte Haus evakuiert werden solle, da 3000 Polen auf Zuzug warteten. Am 7. März erfuhr die Kirchenleitung von den ersten Zwangsevakuierungen, die laut Gesetz zwei Tage Zeit zum Abtransport einräumten, aber den Einwohnern teilweise nur zwei Stunden Zeit zur Vorbereitung gaben. Die offiziellen Stellen gestatteten, dass ein Pfarrer einen Transport von 2000 Menschen begleitete, aber diese Pfarrer hatte man nicht. Darum wollte die Kirchenleitung versuchen, eine Diakonisse dem Abtransport der als Gruppe 1 eingestuften Alten, Kranken und Kindern beizugeben. Die Liste sah vier Stufen vor, an letzter Stelle sollten die vorerst unabhkömmlichen Spezialarbeiter stehen.³⁴

Dass die polnische Regierung konsequent und zügig an die Zwangsevakuierung ging und in Breslau eine Straßenzeile nach der andern durchforstete, erkannte die Kirchenleitung durchaus. Aber es gab auch gegenläufige Argumente und Hoffnungen. So informierte Hornig die Superintendenten: „Überall dort, wo die Pfarrer und kirchlichen Hilfskräfte gewillt waren zu bleiben, war es möglich sie zu halten“ „nach Vorsprache durch den Superintendenten“ mit dem staatlichen Vertreter.³⁵ Und an Mochalski schrieb Hornig: „Die Trecks gehen nicht so schnell voran. Wir dürfen darauf rechnen, noch Monate hier zu sein.“³⁶ Es waren freilich nur reichlich zwei Monate.

2. Hornig und die Oberlausitz

Dass die Oberlausitzer Kirchenkreise schon seit Mitte 1944 keine Kontakte mehr mit der Kirchenleitung in Breslau hatten und daher eine Unterstellung unter die Brandenburger Kirche (Dibelius) betrieben, wusste Hornig natürlich und hatte deshalb den Breslauer Anspruch auf das Gebiet noch einmal auf der Hofkirchensynode beschließen lassen. Um diesen Anspruch sichtbar werden zu lassen, setzte die schlesische Kirchenleitung den Präses der Provinzialsynode der BK, Pfarrer Kellner, der nach dem Krieg mit seiner Gemeinde nach Petershain Krs. Rothenburg gegangen war, zum Dekan für die Oberlausitz – es kann auch heißen ‚Probst‘ oder ‚apostolischer Legat‘³⁷ – ein, so wie Büchsel Dekan für Mittelschlesien und Schmauch Dekan für das Hirschberger Tal waren. Dibelius hatte Pfarrer Karl Langer, Superintendent in Görlitz, bereits im Frühsommer 1945 zum Sprecher der 5 Kirchen-

34 Protokoll der Kirchenleitung am 7. 3. 1946 (AKG 11-822).

35 Protokoll der Kirchenleitung vom 25.4.1946 (AKG 11-822).

36 Brief vom 26.9.1946 (EZA 2/794).

37 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 52.

kreise gemacht.³⁸ Grundsätzlich war Dibelius mit Hornig einverstanden, ohne das aber Langer deutlich zu schreiben. Kellner solle „insbesondere Verbindungsmann zwischen Berlin und der Breslauer Kirchenleitung sein“, was wie ein zusätzliches Amt aussah und Kellners Einflussmöglichkeiten begrenzte.³⁹ Als Hornig dann Anfang Dezember mit Bunzel und Bach aus Breslau ausgewiesen wurde und sich in Görlitz niederließ, trat der Widerstand der Pfarrerschaft der Oberlausitz gegen die Breslauer Kirchenleitung unverhohlen hervor.⁴⁰ Der Kirchenkreis Weißwasser schlug darum eine offene Aussprache der Vertreter der Oberlausitz mit den Breslauern auf einer Bezirkssynode vor. Dibelius nahm den Vorschlag an und war bereit, auch selbst zu kommen.⁴¹

Hier standen sich zwei Parteien gegenüber: 1.) die Vertreter der Breslauer Kirchenleitung, die auch nach ihrer Evakuierung von der schlesischen Kirche als dem durch den Wiener Kongress beschlossenen Gebiet, wie es 130 Jahre bestanden hat, ausgingen, weil staatliche Grenzen keine kirchlichen Grenzen sein könnten. 2.) die Mehrheit der Oberlausitzer Pfarrer und Superintendenten, die die Unabhängigkeit der Oberlausitz wollten und sich für das Weiterbestehen der verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit zu Brandenburg einsetzten. Bei einer Zusammenkunft am 27. Januar 1947 hatten sie folgenden Antrag an die Synode beschlossen, den sie an Dibelius weiterleiteten: „Synode hält an dem bestehenden Zustand der Betreuung der Oberlausitz durch die Brandenburger Kirchenleitung fest, erbittet aber, daß in Görlitz eine Außenstelle der Berliner Kirchenleitung eingesetzt wird, mit einem Generalsuperintendenten an der Spitze, einem juristischen Kirchenrat und einigen Oberlausitzer Pfarrern als Mitglieder.“⁴²

Es ist geradezu erschütternd zu sehen, wie auf dieser Synode die drei Breslauer mit ihrer Konzeption einer gesamtschlesischen Verantwortung der erdrückenden Mehrheit der Oberlausitzer gegenüberstanden und ihnen sogar die Teilnahme an der Abstimmung streitig gemacht wurde. Hans-Jochen Kühne hat 2007 den sehr interessanten Bericht von Dibelius über die Synode abgedruckt,⁴³ der die atmosphärische Stimmung der Teilnehmer gut charakterisiert. Dibelius kam mit Dr. Kammel „nach schwieriger Fahrt durch Schneesturm und Glatteis“ abends um

38 Über diese Vorgänge s. im einzelnen NESS, Oberlausitz (s. Anm. 1), 66.

39 Ebd.

40 Ebd., 70-73.

41 Über die Einzelheiten und die Superintendenten Konferenz vom 3. 12.1946 s. KÜHNE (s. Anm. 1), 121-126 mit Abdruck des Protokolls 136-144.

42 EZA 7/1238 Bericht von Superintendent. K. Langer.

43 KÜHNE (s. Anm. 1), 149-156.

7 Uhr am Vortag der Synode in Görlitz an und führte zunächst eine vertrauliche Besprechung mit den drei Görlitzer Vertretern Hornig, Berger und Dr. Bach als Jurist. Diese Vorbesprechung noch außerhalb der Synode spielte insofern eine Rolle, weil hier die kirchenpolitische Taktik von Dibelius deutlich wird. Dabei kam es zu einem Zusammenstoß mit Dr. Bach, der durch sein Misstrauen und sein unentwegtes Mitschreiben den Zorn von Dibelius erregte. Man fragt sich, was Bach zu seinem Benehmen getrieben habe. Inzwischen ist das Protokoll von Bach aufgetaucht (s. Anhang), und ich will nur einige Sätze daraus zitieren. Dibelius habe gesagt: „Die Oberlausitz wolle mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien und ihrer Diktatur nichts zu tun haben. Bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien handle es sich um ein Notkirchenregiment: sie sei ‚rechtlich konstruiert‘. Auf die Synode Breslau 1946 könne sie sich nicht berufen, da sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. ‚Durch ihre Expatriierung jedoch komme sie in ein *neues* Kirchengebiet. ‚Ansprüche‘ auf die Oberlausitz habe die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien nicht. Treysa sage kein Wort über die Oberlausitz. Die Annahme des Bischof-Titels durch ‚Präses‘ Hornig sei nach Treysa ebenfalls mehr als rechtlich fragwürdig.“⁴⁴ Meinte das Dibelius das alles wirklich?

Ich denke, hinter diesen Sätzen verbirgt sich die Absicht von Dibelius, die Breslauer „weichzuklopfen“ und ihre Position in Frage zu stellen, um sie für ein Gespräch mit den Oberlausitzern zu öffnen. Hornig hat in seinem Bericht an das noch in Breslau verbliebene Kollegium diesen Vorabend der Synode sehr knapp und treffend zusammengefasst. Dibelius habe „die Anerkennung der Zusatzverordnung von Treysa von uns erwartet. Wir lehnten dies ab. Er vertrat die Auffassung, dass wir westlich der Neisse keine Leitungsbefugnisse haben und es der Oberlausitz anheimstellen sollten, ob sie unseren Dienst annehmen will.“⁴⁵ Dem konnte Hornig nicht zustimmen, denn es zeigte sich an diesem Punkt, dass Dibelius inzwischen nicht mehr auf dem Boden der Treysaer Konferenz von August 1946 stand, auf die sich die Breslauer Kirchenleitung immer wieder berief, dass er also einer Auflösung der APU in selbständige bekennnisgebundene Landeskirchen entgegensteuerte. Andererseits wusste sich Dibelius natürlich mit der Bekennenden Kirche eins, und er kannte auch den Beschluss des altpreußischen Bruderrats in Hinsicht auf Schlesien. Dieser hatte im Oktober 1946 bei Anwesenheit von Kellner und Berger getagt und die folgenden Sätze beschlossen:

44 AKG 12-56 Kirchentag der Oberlausitz.

45 Ebd. Brief vom 5.4.1947.

„Die Leitung dieses Gebietes [der OL] steht rechtmäßig der Leitung der schlesischen Kirche zu, bis eine schlesische Synode darüber entscheidet. Die schlesische Kirchenleitung hat die alte Vereinbarung mit der Berlin-Brandenburgischen Kirchenleitung gekündigt. Die Nicht-Rückgabe der Oberlausitz an die schlesische Kirchenleitung würde vom altpreußischen Bruderrat als ein Bruch des Abkommens von Treysa betrachtet und behandelt werden müssen.“⁴⁶

Dibelius hat darum letztlich die schlesische Kirchenleitung anerkannt und ihr auf der Synode zum Durchbruch verholfen. Aber das Misstrauen der Gremien der Bekennenden Kirche gegen Dibelius trat doch auch auf höchster Ebene deutlich hervor.

Hornig hat den Beschluss der Synode so zusammengefasst: „Zu einer Einigung mit der Oberlausitz konnte es nur kommen, wenn wir bereit waren, Männer der Oberlausitz in die Kirchenleitung zu berufen. Wir waren einig, diesen Weg zu gehen, vorausgesetzt, dass die Leitung bei uns läge.“⁴⁷ Darüber hatte man in einer Vorbesprechung mit Superintendent Langer bereits gesprochen, und man fragt sich, warum dieser Entscheidung nicht leichter zugestimmt werden konnte. Erst als Dibelius den Vorschlag machte, dass die Oberlausitz eine eigene Abteilung der Kirchenleitung unter ihrem Vorsitz erhalten müsse, gab man nach. Diese Abteilung hat dann auch selbstständig bis 1950 getagt, doch hatte sie im Grunde keine größere Bedeutung und war auf die lokalen Sach- und Personalfragen beschränkt. Dibelius hat das Ergebnis als einen „Gewinn für beide Teile“ bezeichnet, weil die Breslauer die Anerkennung der gesamten schlesischen Kirche bekommen, die Oberlausitzer aber ein Gremium erhalten haben, in dem sie selbst den Vorsitz führten. Und doch, schreibt Dibelius, „gingen die Oberlausitzer in ihrer großen Mehrheit gedrückt und unbefriedigt nach Hause. Sie stehen unter dem Eindruck, dass sie trotz allem einer Vergewaltigung durch die Breslauer entgegengehen.“⁴⁸ Und dies, obwohl man ihnen zusätzlich die Einberufung eines Synodalausschusses, der gelegentlich eine Bezirkssynode abhalten dürfe, und die Anerkennung der Zusätze zu Treysa genehmigte. Hornig machte in seiner eindrücklichen Rede vor der Synode deutlich, dass es kein Schlesier verstehen werde, weder im Reich noch östlich der Neisse noch in der Ökumene, wenn die Oberlausitz sich auf dieser Synode nicht mehr zu Gesamtschlesien bekennen werde.⁴⁹ Wenn diese weite Sicht

46 EZA 83/44 Protokoll vom 28.10.1946.

47 AKG 12-56, Brief vom 5.4.1947.

48 KÜHNE (s. Anm. 1), 155.

49 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 217–223.

mit einer knappen Mehrheit schließlich angenommen wurde, war ausschlaggebend, dass sich die Anwesenden nach langer Diskussion bereit erklärten, die drei Breslauer bei der Abstimmung mitabstimmen zu lassen. Auch gab es in der Oberlausitz einige evakuierte Pfarrer, die der Bekennenden Kirche in Schlesien angehört hatten und Delegierte der Synode waren. Die Altpreußische Kirchenleitung hat die Beschlüsse der Synode dann anerkannt und damit rechtskräftig gemacht, so dass sie ab 1. Mai 1947 für die Oberlausitz Gültigkeit erlangten. Hornig errang durch die Synode kirchenpolitisch einen sehr knappen Erfolg, aber es war auch deutlich, dass man sein kirchlich-theologisches Streben einer innerlichen Erneuerung der Kirche von Barmen her nicht annahm und wohl auch nicht verstand.

KR Reese hielt auf der Synode ein Referat, das man als Wetterleuchten einer späteren Zeit, als eine Vorwegnahme der Probleme der Oberlausitz zu Beginn des 21. Jahrhunderts verstehen kann. Was Reese damals über die Position der Oberlausitzer sagte, liest sich wie eine Antwort auf die Kritik Hornigs an der Oberlausitzer Pfarrerschaft. Die Vertreter der Oberlausitz seien ebenso wie die Breslauer in Frontstellung gegenüber der alten Kirche, d.h. der verweltlichten Volkskirche. „Sie wollen keine unbußfertige Rückkehr zum Gestrigen, sondern auch sie beten für und wollen mitarbeiten an einer wahrhaften Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern. Man glaubt aber, dass unsere 5 Kirchenkreise für einen selbständigen Kirchenkörper zu klein sind. Unsere Gemeinden können sich selbst und ihre Kirchenleitung schon finanziell nicht tragen. Kleine Kirchenkörper neigen zudem zu kleinlichen Gesichtspunkten. Wir in der Oberlausitz brauchen daher den Anschluß an den großen Lebensstrom einer anderen Provinzialkirche. Daher meint man, in der Person des Bischofs von Berlin und der Berliner Kirchenleitung die Männer des Vertrauens zu haben, bei denen die geistliche Leitung über die Oberlausitz in besten Händen liege.“⁵⁰

Was Reese daher vorschlug, war ein dritter Weg neben der Alternative zwischen den Oberlausitzern und der Schlesischen Kirchenleitung: „Synode bittet, daß die Oberlausitz der geistlichen Leitung der Berlin-Brandenburger Kirchenleitung unterstellt wird, daß aber in Görlitz eine Außenstelle des Berliner Konsistoriums errichtet wird“ (mit einem Generalsuperintendenten, einem Juristen und einigen Pfarrern als Mitglieder). Die Verwaltungsarbeit könne beim Berliner Konsistorium verbleiben. Sein Vorschlag kommt der heutigen Lösung erstaunlich nahe. Damals war er für die schlesische Kirchenleitung unannehmbar.

50 Sammlung Neß, Chronologie, Vortrag vom 24. Februar 1947.

3. Das Entstehen einer bruderrätlichen Fraktion

Das Einräumen mancherlei Sonderrechte für die Oberlausitzer Kirchenkreise bis hin zur Bildung einer eigenen Abteilung II neben der schlesischen Kirchenleitung rief die Opposition von Seiten der alten Breslauer Kirchenleitung wach. Diese Spannung wird für uns greifbar in der Rengersdorfer Konferenz am 13. Oktober 1947, am Wohnort von Pfarrer Kellner, und der anschließenden Kirchenleitungssitzung vom 14. und 15. Oktober in Görlitz. Streitpunkt ist die Frage, ob Görlitz oder Breslau der Sitz der Kirchenleitung sei und welche Bedeutung die Notverordnung vom 14. November 1946, kurz vor der Ausreise von Hornig, besitze.⁵¹ Das Verlaufsprotokoll gibt nur die Kirchenleitungssitzung in Görlitz wieder, die sich als Fortsetzung von Rengersdorf versteht. Hier fällt zum ersten Mal das Stichwort von den „dissentierenden Breslauer Brüdern“, als man sich die Frage stellte, ob die im Juli/August 1947 ausgewiesenen Breslauer Brüder⁵² noch die Antwort von Görlitz bekommen sollen. Lintzel entscheidet: „die dissentierenden Breslauer Brüder beraten und beschliessen mit.“ In dieser Sitzung wendet sich Hornig energisch gegen die Notverordnung vom 14. November 1946, während Schmauch in ihr „ein Zeichen [sieht], das aufgerichtet ist.“ Und er meinte: ein Zeichen für den Weg von Barmen, denn er erläutert: „In Schlesien ist Barmen I praktiziert worden, verleblicht und verwirklicht. Von daher haben wir zu handeln. Darüber haben die Breslauer Brüder zu wachen.“ Die beiden Juristen Bach und Lintzel sprechen sich eindeutig gegen die Rechtsgültigkeit der Notverordnung vom 14. November 1946 aus, schon deshalb, weil sie nachträglich vordatiert wurde. Beide haben ein Rechtsgutachten über diese Notverordnung abgegeben und ihre Ungültigkeit erläutert.

Als Beispiel sei das Gutachten von Bach genannt, der selbst bei der Entstehung der Verordnung im Spätherbst 1946 beteiligt war und sie nach seinen Aussagen schon damals als juristisch verfehlt ansah. Aus folgenden Gründen hielt Bach die Ordnung für ungültig: 1. Sie widerspreche den Beschlüssen der Synode von

51 Sitzung der Kirchenleitung vom 19.10. 1947 (AKG 11-823). Berger fasst die Sitzung in Rengersdorf so zusammen: „a) Die Frage nach dem Sitz der Kirchenleitung in ‚Breslau oder Görlitz‘ ist nicht geklärt worden. b) Tiefer gesehen: Es ist der Schlesischen Kirche ein Pfund geschenkt worden, nämlich die Erfahrung: Der Gerechte wir seines Glaubens leben. Die Erfahrungen in der Nachkriegs- und Polenzeit müssen bewahrt und ausgewertet werden. Es geht letzten Endes um die Barmer Erklärung. c) Die Notverordnung vom November 1946 ist in ihrer Gültigkeit nicht zu klären; zwei Sichten stehen sich gegenüber: Die Gesamtsicht der Schlesischen Kirche und die Oberlausitzer Sicht. Beschluss: Brief an die Breslauer Brüder: Dank und Anerkennung des geforderten Weges. Wir wissen uns gerufen, keine Kompromisse zu machen, sondern auf dem Wege der Synode 1946 weiterzugehen.“ (ebd.).

52 Dies sind Werner Schmauch, Paul Ehrlich und Martin Wahn.

Breslau 1946, die bezüglich der Oberlausitz ausdrücklich vermerken, dass die „Übernahme dieses Kirchengebietes in die eigene Verwaltung“ im Falle der Evakuierung erfolgen solle. 2. Die Verordnung ist in Wirklichkeit am 2. Dezember beschlossen, aber auf den 14. November zurückdatiert worden, weil Bischof Hornig am 15. November durch eine polnische Behörde über das Gesetz vom 19. November zum Verhältnis des polnischen Staates zur evangelisch-augsburgischen Kirche informiert wurde, das besagt, dass sich die schlesische Kirchenleitung jeder kirchenregimentlichen Tätigkeit zu enthalten habe. Hornig nennt dieses Gesetz die „Entmächtigung der Kirchenleitung“. Aber es wurde notgedrungen dann von der Kirchenleitung Hornigs eingehalten und anerkannt sowie die Dienstsiegel abgeliefert. Eine solche Vordatierung widerspreche der Theologischen Erklärung von Barmen, meint Bach. Hornig ließ sich offensichtlich von diesen Bedenken seiner Juristen überzeugen, wenn er nicht schon früher überzeugt war.

Das sehr aufschlussreiche Protokoll der Sitzung vom Oktober 1947 nimmt die 1949 ausgetauschten Argumente vorweg; die beiden Fraktionen stehen sich schon jetzt gegenüber und man wundert sich, dass sich die Gegensätze angesichts anderer Sorgen noch bis 1949 überbrücken ließen. Schärfster Kritiker der Kirchenleitung ist Werner Schmauch, der bis Juli 1947 noch in Breslau lebte. Er legte am 4. August 1947 ein Schriftstück mit dem Titel „Gutachten und Stellungnahme zur Rechtslage der Kirchenräte in der Dienststelle Görlitz“ vor, in dem er sieben Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nach der Bezirkssynode in Görlitz im Februar 1947 als rechtsungültig zu erweisen suchte.⁵³ Er ist der Kopf der von Lintzel als „dissidentierende Breslauer Brüder“ bezeichneten Gruppe.

Da sich die Gegensätze auch nach der Rengersdorfer Konferenz nicht versöhnen ließen, schlug Hornig den „Breslauern“ vor, die Bekennende Kirche wieder aufleben zu lassen, zumal sich seit Ende 1946 die ehemalige Bruderschaft der jungen Brüder neu formiert hatte. Schmauch ging gern auf diese Anregung ein. Am 24. November traf er sich mit einigen Brüdern, um den Bruderrat neu zu begründen. Am 1. Dezember nahm die Geschäftsstelle ihre Tätigkeit auf, und am 3. Advent ließ er einen Aufruf unter dem Kopftitel „Der Bruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens“ herausgehen. Hier skizzierte er, bedauernd, solange geschwiegen zu haben, die Aufgaben des neu gegründeten Bruderrats folgendermaßen:

53 Es sind dies: 1. Gesetz zur Kirchenleitung am 4.3.1947, 2. Änderung der Notverordnung vom 14.11.46 am 21.4.1947, 3. Notverordnung der Preußischen Kirchenleitung über die schlesische Kirchenleitung vom 6.5.1947, 4. Vereinbarung über die Beendigung der treuhänderische Verwaltung der 5 Kirchenkreise der Oberlausitz vom 13.5.1947, 5. Amnestie vom 29.5.47, festgestellt am 1.7.1947, 6. Vereinbarung mit den Betreuungsausschüssen vom 23.7.1947, 7. Verordnung zur Entnazifizierung vom 6.6.1947 (EZA 47/965).

Inmitten vieler Versuchungen ist [die BK] nun gehalten, gehorsam und kompromißlos den Weg weiterzugehen, der ihr von der Bekenntnissynode „Naumburg 1936“, durch die Bindung an die Theologische Erklärung von Barmen, in der Sammlung der Pfarrer und Gemeinden in der Festung Breslau und in der Provinz, „vor Ostern 1945“, über „Treysa 1945“, über den Ephorenkonvent „Schweidnitz März 1946“ und von der Synode „Breslau 1946“ gewiesen ist – für sie selbst und beispielhaft für die Kirchen um sie her. Darum rufen wir Euch, Brüder und Schwestern, in das Wächteramt unserer Schlesischen Kirche.⁵⁴

Dieser Aufruf enthält bereits die beiden charakteristischen Stichworte der späteren Diskussion, die verdeutlichen, wie sich Schmauch die Verwirklichung von „Barmen“ in seiner Zeit dachte: als das Ausüben eines Wächteramtes über die Schlesische Kirchenleitung und als das ständige Zurückgreifen auf den Weg des Gehorsams der Bekennenden Kirche von „Naumburg 1936“ bis zur Synode „Breslau 1946“. Im Anschluss an den Rundbrief werden zu Beginn 1948 neue Verpflichtungserklärungen herausgegeben und Unterschriften gesammelt. Das Schreiben ist unterzeichnet von dem vorläufigen Bruderrat: Berger, Ehrlich, Hornig, Kellner, König, Milde, Schmauch und Treblin. Als vorläufiger Rat der neugegründeten Bekennenden Kirche Schlesiens fungieren: Schmauch, Ehrlich und Treblin.⁵⁵

5. Die Oberlausitz beharrt auf ihren eigenen Vorstellungen

Am 12. Januar 1948 wandte sich Superintendent Bornkamm⁵⁶, ehemals Görlitzer Superintendent, seit 10 Jahren in Ruhestand, an die Kirchenleitung der APU. Er schreibt: „Durch die Entwicklung der kirchlichen Lage in Schlesien westlich der Neisse auf das Tiefste bekümmert“, stelle er im Namen einiger Brüder den Antrag einer „Notverordnung über die Bildung einer Provinzialsynode im Kirchengebiet westlich der Neisse“⁵⁷, also in der Oberlausitz. Sein Vorbild war Pommern, das von der Kirchenleitung der APU mit Notverordnung vom 14. Mai 1946 das Recht auf eine eigene Provinzialsynode erhalten habe. Er legte den Entwurf einer in diesem Sinne für die Oberlausitz formulierten Notverordnung bei, die sich lediglich aus Mitgliedern der Abt. II, also der Oberlausitzer Kirchenkreise ohne Beteiligung

54 EZA 47/51.

55 Über die weitere Arbeit des Bruderrates und die Tagung vom 26.–28. 4. 1948 s. EZA 83/67.

56 Georg Bornkamm, 1928–1938 Superintendent in Görlitz (*1873).

57 EZA 7/1238. Dort auch die weiteren Zitate.

der Breslauer, zusammensetzen sollte. Er fügte hinzu, die Unterzeichner hoffen, „daß auf diesem Wege der Eindruck der Willkür, Rechtsunsicherheit und Rechtlosigkeit in der Kirchenleitung für Schlesien gemildert oder gar vermieden werden und ein Weg zu einem vertrauensvolleren Zusammenarbeiten mit der Schlesischen Kirchenleitung gefunden werden könne.“⁵⁸ Der Antrag war unterzeichnet von den Pfarrern bzw. Superintendenten Langer⁵⁹; Dr. Küster, Görlitz; Lichterfeld⁶⁰, Dr. Mahling, Klitten; Möller⁶¹; Paeschke⁶²; Max Schmidt, Kaufmann in Görlitz; W. Schmidt⁶³; Schoeneich⁶⁴; Treu⁶⁵, Trompke⁶⁶ und Zeuke⁶⁷, Bürgermeister a.D. Seichter.

Berlin leitete den Antrag nach Görlitz zu Hornig weiter. Dieser reagierte sofort und berief die schlesische Kirchenleitung zu einer außerordentlichen Sitzung am 28. Januar 1948 ein. Die Reaktion der Kirchenleitung ist aus heutiger Sicht überaus heftig und überzeugend. Fränkel verstand den Antrag so, dass man die schlesische Kirchenleitung „unter Polizeiaufsicht der Kirchenleitung der APU stellen“ wolle. „Der Antrag vom 12.1.48 ist aber ein Angriff auf die geistliche Leitung unserer schlesischen Kirche. Die an dem Antrage beteiligten Ephoren und Pfarrer sind alsbald ihres Amtes zu entheben.“ Berger „sieht die Zeit für einen neuen Kirchenkampf gekommen.“ Das Verhalten der Antragsteller sei „geeignet, die wie im ganzen Volke schon bestehende Verstockung gegen das Wort Gottes noch mehr zu verstärken.“ Man beschloss daraufhin, die Ältestenräte der Gemeinden, nicht nur die Pfarrer und Ephoren zu einer Aussprache am 15. Februar mit einem Referat über den Weg der schlesischen Kirche einzuladen.

Zunächst verhörte man Superintendent Bornkamm am 28. Januar, und es wurde offenbar, dass OKR Lintzel das Material für die von Bornkamm vorgeschlagene Notverordnung geliefert habe. Dann meldete sich Fränkel zu Wort und berichtete, dass ihm vertraulich mitgeteilt worden sei, dass der Schritt der Superintendenten

58 Ebd., Brief vom 14.1.1948.

59 Superintendent Karl Langer in Görlitz (*1912).

60 Dr. Johannes Lichterfeld, Pfarrer in See (1881–1961).

61 Heinrich Möller, Pfarrer in Görlitz (1904–1980).

62 Carl Paeschke, Superintendent in Niesky (1893–1969).

63 Walter Schmidt, Pastor in Görlitz.

64 Harro Schoeneich, Pfarrer in Nochten (*1912).

65 Theodor Treu, Pfarrer in Görlitz (*1877).

66 Heinrich Trompke, Männerpfarrer in Görlitz (*1915).

67 Johannes Zeuke, Pfarrer in Krauschwitz (*1909).

„seinen Ursprung im Schoße der Kirchenleitung habe“.⁶⁸ Nun wurden alle verhört, und Reese gab zu, dass er davon gewusst, auch drei Namen von Beteiligten aus seinem Kirchenkreise erfahren habe, auch kenne er einige Einzelheiten. Die weiteren Sitzungen enthüllten die Spannungen innerhalb des Kollegiums der Kirchenleitung immer deutlicher. Kunze und Fränkel bedauerten zwar, dass sich Lintzel in den Kreis der Opposition begeben habe, sahen aber auch die Schuld der Kirchenleitung darin, dass sie die Anliegen Lintzels nicht genügend bedacht hatten. Lintzel hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Bezirkssynode von dem Breslauer Kollegium bisher noch nicht gebilligt seien und damit rechtlich alles in der Schwebe sei. Er beharrte darauf, dass die rechtliche Konstruktion einer schlesischen Kirche in den drei Gebieten, östlich der Neiße, in der Oberlausitz und im Reich, kaum aufrechtzuerhalten sei. Gegen eine verständnisvolle Parteinahme für diese Haltung mahnten Schmauch und Berger, sich jetzt nicht „von Brüderlichkeit und Psychologie“ leiten zu lassen.⁶⁹

Am 24. Februar kam es schließlich zu einem ausführlichen Gespräch mit Lintzel, und Hornig legt ihm allerlei Fragen vor, die er beantworten muss. Zum Beispiel Frage 1: „Sind Sie der Meinung, dass die Kirchenleitung verfassungswidrig sei und im schlesischen Kirchengebiet keine verfassungsmässigen Zustände bestehen?“ Lintzel ging ausführlich auf diese Fragen ein und erläuterte seine Auffassung, deren Referat hier aber zu weit führen würde. Es sah nun ganz danach aus, dass man sich von ihm und seiner kritischen Haltung trennen müsse.

In dieser Situation ergriff Fränkel die Initiative, er besuchte Lintzel und erwirkte von ihm eine Entschuldigung für sein Verhalten, die er bei der nächsten Sitzung der Kirchenleitung vorlegte.⁷⁰ Schmauch reagierte mit Verwunderung, wie Fränkel in ein schwebendes Verfahren durch einen persönlichen Besuch eingreifen könne, während Kunze Fränkel verteidigte. Bei einer Abstimmung der Kirchenleitung stimmten sechs für und drei gegen eine Annahme der Entschuldigung und die weitere Mitarbeit von Lintzel.

Angesichts solcher Spannungen in Görlitz bot die Kirchenleitung der APU ihre Hilfe an, zwei Vertreter in die Oberlausitz zu senden. Die Kirchenleitung in Görlitz nahm diese Hilfe nach allerlei Bedenken an, unter der Bedingung, dass diese nicht als Visitation verstanden werde. OKR Scharf und OKR Faißt aus Greifswald besuchten einzelne Kirchenkreise in der Zeit vom 30. März bis 4. April 1948, und Scharf gab am Ende einen Bericht über seine Eindrücke. Der Protokollant schreibt:

68 Sitzung der Kirchenleitung am 31.1.1948, auch im Folgenden (AKG 11-823).

69 Ebd., Sitzung am 10.2.1948.

70 Ebd., Sitzung am 9.3.1948.

„Die Gründe der bestehenden Spannungen in der Oberlausitz sind nach seinen gewonnenen Eindrücken verschiedenen Ursprungs. In der Kirchenleitung wird vor allem sehr stark ein theologischer Unterschied gesehen: Auf der einen Seite sind vorherrschend die Erkenntnisse der BK, vor allem der Naumburger Richtung, während die andere Seite, die Pfarrerschaft der Oberlausitz, weithin in einer alten liberalen Haltung und Verkündigung beharrt. Dies bestimmt die Kirchenleitung immer wieder zu Maßnahmen in ihrer Leitung und Neuordnung, die bei einem großen Teil der Pfarrerschaft eine nicht unerhebliche Opposition hervorrufen. Auf Seiten der Pfarrerschaft dagegen wird lebhaft über eine unzumutbare und verletzende Behandlung geklagt, die bei einem größeren Teil der Pfarrerschaft den Widerspruch gegen die Kirchenleitung herausfordert. Es ist dies eine Haltung und Einstellung der Pfarrerschaft, die aus dem Kirchenkampf hinreichend bekannt ist.“

Ich verstehe diese Aussagen als das Eingeständnis, dass Hornig und seine Kollegen letztlich nicht das Anliegen der Bekennenden Kirche vermitteln konnten und an der Einstellung der Pfarrerschaft scheiterten. Was konnte Scharf in dieser Situation raten? Zur Überwindung der Spannungen schlug er vor, auf zwei Anliegen der Kirchenkreise möglichst bald einzugehen: die Bildung einer Verwaltungsbehörde und die baldige Einberufung einer Synode. Zu ersterem hatte man sich in Görlitz bereits Gedanken gemacht, und wir erleben hier die Anfänge der Bildung eines „Konsistoriums“, das Hornig lieber „Kirchenamt“ genannt hätte. Der Weg bis zur Synode war noch steinig und führte Hornig zu den wohl schmerzlichsten Erfahrungen seines Lebens, der Abspaltung von vier Brüdern der Kirchenleitung, Menschen, mit denen er jahrelang schon seit der Zeit des Kirchenkampfes verbunden war.

6. Die Spaltung der Kirchenleitung

Vor dem 8. April 1949 erhielt Bischof Hornig Kenntnis von einem Schreiben der vier Kirchenleitungsmitglieder OKR Dr. Berger, Kr. Ehrlich, Dekan Lic. Schmauch und Kirchenrat Wahn, die zugleich Mitglieder des Bruderrates der Bekennenden Kirche von Schlesien waren. In diesem Schreiben legten sie ihre grundsätzliche Kritik an dem Weg der schlesischen Kirchenleitung von Hornig vor, richteten dieses aber nicht an Hornig, sondern an den Präses der Schlesischen Bekenntnissynode, Pfarrer Kellner. Es behandelte die Folgerungen, die sie aus ihrer Ablehnung des Weges der Kirchenleitung zogen. Der Gegensatz betraf das Verhältnis der Kirchenleitung zu dem neu begründeten Bruderrat seit dessen erster Tagung 1948. Mit dem Verlesen des Briefes wollte Hornig diesen Konflikt offensichtlich zum

Gegenstand der Aussprache in der Kirchenleitung machen, doch die Verfasser lehnten „jede Aussprache über den Inhalt ihres Schreibens wie auch der daraus abgeleiteten Folgerungen ab“.⁷¹ Als Hornig daraufhin die Sitzung am 12. April nur dann fortführen wollte, wenn sich die Vier zu ihrem Schreiben äußern, lehnten sie dies erneut ab und Hornig brach die Sitzung ab. Erst am Nachmittag stimmten fünf der Mitglieder des Kirchenrates für eine Fortsetzung bei 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Bei dieser Sitzung wurde die Eingabe des Bruderrates über den Weg der schlesischen Kirche vom 17. April 1948 besprochen, die die Notverordnung der Kirchenleitung vom 14. November 1946 als weiterhin gültig behauptete.

Damit sind die beiden Themen angesprochen, die zur Spaltung der Kirchenleitung geführt haben: 1. Die Notverordnung vom 14. November 1946 und 2. das Wort des Schlesischen Bruderrates „Zum Weg der Schlesischen Kirche“. In beiden geht es um das Verständnis dessen, was mit Schlesischer Kirche gemeint sei: Ist weiterhin die Breslauer Synode von 1946 die Grundlage für eine zukünftige schlesische Provinzialsynode, oder muss diese von den Gemeinden Restschlesiens in der Oberlausitz ausgebildet werden? Diese Frage musste jetzt zum Ausbruch kommen, weil die Berufung einer neuen Provinzialsynode vier Jahre nach der Synode von 1946 nach den Vorschriften der Kirchenordnung anstand. So heißt es in der Stellungnahme der schlesischen Bekennenden Kirche zum Weg der Schlesischen Kirche vom 22. Februar 1949: „Eine künftige Synode der Schlesischen Kirche wie die von ihr gebildete Kirchenleitung müssen in ihrer Zusammensetzung wie in ihren Aufgaben der gesamtschlesischen Verantwortung gerecht werden. Eine Synode und Kirchenleitung als Interessenvertretung des Oberlausitzer Kirchenvolkes lehnen wir als Ungehorsam und Verleugnung der uns geschenkten und anbefohlenen Gemeinschaft mit unsern Brüdern in der Zerstreung ab. Wir können nur in einer gesamtschlesischen Kirchenleitung unsere Kirchenabteilung sehen.“

Als Begründung für diese gesamtschlesische Synode und Kirchenleitung wurde die Notverordnung von 1946 gesehen, die Schlesien östlich und westlich der Neisse ganz fest aneinander zu koppeln suchte, um deutlich zu machen, dass Schlesien östlich der Neisse auch dann nicht aufgegeben werde, wenn ein Großteil seiner Einwohner nicht mehr im Lande sein sollte.⁷² Die Notverordnung verstand sich als

71 Protokoll der Kirchenleitung vom 8.4.1949 Nr. 731 (AKG 11-823).

72 So lautet § 1 „1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass, solange sich evangelische Gemeinden deutscher Zunge und Diener am Wort in Schlesien ostwärts der Neisse befinden, die Einheit der Evangelischen Kirche von Schlesien ostwärts und westwärts der Neisse gewährt bleibt. 2) Die Verantwortung dafür trägt das Kollegium ostwärts der Neisse, das die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien repräsentiert.“ (abgedruckt in: AKG 11-822 Kirchenleitungsprotokolle und AKG 11-516).

Folgerung aus der Synode von Breslau 1946, doch ging sie darüber hinaus.⁷³ Hornig konnte ihren Sinn so zusammenfassen: „Diese Verordnung bestimmte, dass der Sitz der Schlesischen Kirchenleitung unabhängig von der Evakuierung ihrer Mitglieder, permanent in Breslau verbleiben sollte.“⁷⁴ Sie war aber nach der Vertreibung und Aussiedlung der meisten Deutschen bereits im Herbst 1947 ganz unrealistisch und wurde daher von der Kirchenleitung bereits am 21. April 1947 modifiziert⁷⁵ und am 4. November desselben Jahres schließlich aufgehoben. Gegen diese Aufhebung wehrte sich der schlesische Bruderrat unter Schmauch vehement. Das zeigte sich ferner darin, dass der Bruderrat die Bezirkssynode der Oberlausitz vom 24. Februar 1947 nicht anerkannte, ja ihr unterstellte, dass sie nun anstelle der Breslauer Synode von 1946 als Sprecherin für ganz Schlesien fungiere. Heinrich Treblin fasste die Position des Bruderrats so zusammen:

„Zum eigentlichen Zusammenstoß kam es, als die evakuierte Schlesische Kirchenleitung nun mehr daran ging, das Oberlausitzer Kirchengebiet neu zu ordnen. Zunächst mußte sie dafür sorgen, eine synodale Grundlage und Anerkennung innerhalb der Oberlausitz zu erhalten. Sie berief eine aus Pfarrern und Laien zusammengesetzte Bezirkssynode, der sie unter starker Geltendmachung völkischer Motive einen knappen Mehrheitsbeschluß über die Zuordnung der Oberlausitz zu der, durch Vertreter der Oberlausitz erweiterten Schlesischen Kirchenleitung abrang. Von den Oberlausitzer Pfarrern und Gemeinden ist dieser Mehrheitsbeschluß (bei dem auch die neu hinzugekommenen schlesischen Pfarrer mitgestimmt hatten) nie als echte synodale Grundlage anerkannt worden. Dennoch fußt auf dieser pseudosynodalen Entscheidung alles, was sich seitdem in der Schlesischen Kirche abgespielt hat.“⁷⁶

73 Es ist schade, dass das Verhältnis dieser Notverordnung zur Synode von Breslau 1946 in keiner der neueren Studien beleuchtet wird.

74 Vgl. die Anlage 5: Der Weg des Bruderrats.

75 Nun heißt der § 1: „1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass, solange sich evangelische Gemeinden deutscher Zunge und Diener am Wort in Schlesien ostwärts der Neiße befinden, die Einheit der Evangelischen Kirche von Schlesien ostwärts und westwärts der Neiße gewährt bleibt. 2) Die Leitung der evangelischen Kirche westwärts und ostwärts der Neiße erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie in den Beschlüssen der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien festgelegt sind, und den Verordnungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien. 3) Die Verantwortung dafür trägt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirchen von Schlesien in ihrer Gesamtheit westwärts und ostwärts der Neiße.“ Die §§ 6 und 7 entfielen ganz (AKG 11-516).

76 HEINRICH TREBLIN, *Gehorsame Gemeinde oder Gesichertes Kirchtum*, (Junge Gemeinde 1950, 425–430), 428.

Das bedeutete also, dass man der schlesischen Kirchenleitung unterstellte, dass die Entscheidung der Bezirkssynode keine wirkliche synodale Mehrheit hatte, und dass man Hornig unterschob, er habe nun die Oberlausitz gegen die gesamtschlesische Kirche eingetauscht. Stattdessen ging der Bruderrat von der Fiktion einer schlesischen Kirche in West- und Ostdeutschland und in Polen aus, weil dort deutsche schlesische Menschen lebten, die ihre Heimat noch nicht in einer anderen Landeskirche gefunden hatten. Wie man ein solches Gebilde juristisch fassen und ihm eine Ordnung geben könne, die zugleich mit der Grundordnung der EKD harmoniere, blieb freilich ein Rätsel.

Die Juristen der schlesischen Kirchenleitung haben darum auf diese Problematik schon sehr früh hingewiesen und die Unhaltbarkeit der Notverordnung vom 14. November 1946 im Jahre 1947 erläutert. Was Hornig besonders an der Sicht des Bruderrats traf, war die Behauptung, dass er die Bekennende Kirche und die Erklärung von Barmen verraten und den Weg der Bekennenden Kirche Schlesiens verlassen habe. Hornig empfand dies als eine Ohrfeige, da er jahrelang während des Dritten Reichs und Weltkriegs an vorderster Front in leitenden Posten für die Bekennende Kirche eingetreten war und ihr auch nach dem Krieg zur Geltung in Schlesien verhalf. Er hatte die Brüder der Naumburger Synode in Breslau 1945 zusammengestellt und mit ihnen in der schwierigen Nachkriegszeit in Schlesien unter polnischer Herrschaft ausgehalten, er, nicht Schmauch, hatte die Neugründung der schlesischen Bekennenden Kirche 1947 angeregt. Und nun sollte gerade er diese Kirche verraten haben? Seine Argumente sind eindrücklich und verweisen auf Fakten, die wir sonst kaum kennen.⁷⁷

Hornig wäre nicht der alte Kämpfer, wenn er in seiner Rechenschaft nun nicht zum Gegenangriff überginge. Warf ihm der Bruderrat einen autoritären Führungsstil, die Bürokratisierung der Kirche und ein Sichzurückziehen auf das Kirchenrecht vor, so konterte er nun mit demselben Vorwurf gegen den Bruderrat. „In dem starren Verharren auf dieser Notverordnung macht sich ein Ordnungsprinzip geltend, das darum als doktrinär und gesetzlich bezeichnet werden muß, weil es die grundsätzliche Freiheit der Kirche, in ihrer Ordnung dem Wechsel konkreter Gegebenheiten Rechnung zu tragen, in statuarischer Weise einengt.“ Nicht die Kirchenleitung, sondern der Bruderrat gehe von einer historischen Konstruktion aus, die er in seinem Beschluss „Zum Weg der Schlesischen Kirche“ fixiert und in der Notverordnung vom 14. November 1946 zu einem Ordnungsprinzip erhoben habe, das die historischen Realitäten aus dem Auge verliere. Ja er wirft dem Bruderrat einen Missbrauch des Wächteramtes vor, indem diese im Kirchenkampf

77 Vgl. dazu die Anlage 5.

neu entdeckte theologische Aufgabe nun zur Begründung einer Gegenkirchenleitung diene.⁷⁸ Die Bruderratsmitglieder in der Kirchenleitung verstünden sich als eine Fraktion, wie man es nur aus der Politik kenne, die ihre Entscheidungen vor den Sitzungen der Kirchenleitung festlege und deren strikte Einhaltung einfordere. Hornig wies vor allem auf ein Grundproblem der Bekennenden Kirche nach 1945 hin, dass sie sich nicht auf Bekennende Gemeinden stützen und darum auch keine eigenen Synoden abhalten könne, ihr also das fehle, was ihr vor 1945 ihre Lebenskraft gegeben habe. Wenn der schlesische Bruderrat sich so gebärde, als verfüge er noch über diese Voraussetzungen, verkenne er seine Möglichkeiten und seine theologische Aufgabe in einer gewandelten Zeit.

Für eine weitere Zuspitzung in der Auseinandersetzung sorgte die Sitzung vom 20.–22. September 1949 in Biesnitz, auf der es endlich zu einer grundlegenden Aussprache in der Kirchenleitung über die Spannungen kam. Die vier dissentierenden Brüder wurden nach ihrer Vorstellung über eine weitere Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung befragt, wollten darauf aber nicht antworten, solange nicht die Kirchenleitung auf die Einwände des Bruderrats geantwortet habe. Darüber aber kam es zu keiner Einigung. „Bischof Hornig erklärt mit Bedauern, dass der Vorwurf, den Weg der Bekennenden Kirche verlassen zu haben, anscheinend von den Brüdern Berger und Schmauch noch aufrecht erhalten wird. Die Genannten erklären sich jedoch nicht gegenteilig.“⁷⁹ Dann behandelt man die Frage, wie die nächste Provinzialsynode zu bilden sei. Hornig sieht drei Möglichkeiten: 1. Fortführung der Synode von 1946 mit Vertretern der Oberlausitz, 2. Fortführung der Synode von 1946 mit Vertretern aus den Kirchengebieten östlich und westlich der Neiße (also einschließlich der Ost- und Westzone), und 3. Neuwahl von Synodalen aus der Oberlausitz mit Vertretern der Kirchengebiete östlich und westlich der Neiße. In der kontroversen Diskussion stellt KR Reese den Antrag:

„Der Herr der Kirche hat die Schlesische Kirche in den letzten Jahren ihrer Geschichte solche Wege geführt, die es uns aus theologischen und kirchenrechtlichen Erwägungen unmöglich machen, die Synode von Breslau 1946, deren Einberufung Sie [Präses Kellner] beantragt haben, als die legale Synode der evangelischen Kirche von Schlesien unter den heute veränderten Verhältnissen anzuerkennen.“⁸⁰

78 Bericht von Präses Hornig auf der Synode vom Mai 1950 (AKG 10-057).

79 Protokoll der ao. Sitzung der Kirchenleitung (AKG 11-823), 23.

80 Ebd., 3.

In ähnliche Richtung ging ein Antrag von Fränkel:

Die Synodalen werden von den Kreissynoden der Oberlausitz gewählt. Ausser den berufenen Fachvertretern sind 2 Vertreter als Repräsentanten des Kirchengebietes östlich der Neisse zu berufen. Hinzu treten ferner je 5 Vertreter aus den Westzonen und aus der Ostzone als Gäste. Über ihre Eigenschaft als Synodale hat die Synode zu entscheiden.⁸¹

Eine Entscheidung wurde auf der Sitzung am 27. September gefällt, die weitgehend nach dem Votum von OK Fränkel ausfiel und für die Neuwahl auf Basis der Kreissynoden der Oberlausitz entschied.

Mit dieser Entscheidung hatte sich die Kirchenleitung eindeutig gegen die Konzeption des Bruderrats von einer Gesamtschlesischen Synode auf der Basis der Synode von 1946 gestellt. Das gab den Ausschlag zu der Erklärung der vier dissidentierenden Brüder zum status confessionis vom 24. Oktober⁸². Am 4. November verschärften die Vier ihre Kritik an der Schlesischen Kirchenleitung dadurch, dass sie nun den casus confessionis ausriefen, der die Aufkündigung einer weiteren Mitarbeit oder genauer die Verurteilung der Kirchenleitung als ein unkirchliches, vom Bekenntnis zu „Barmen“ abgefallenes Kirchenregiment bedeutete.⁸³ Die vier Brüder hatten nicht erkannt, dass sie mit dieser Form des Widerspruchs, die aus der Zeit des Kirchenkampfes stammte und auf das 16. Jahrhundert zurückging, eine Form gewählt hatten, die unangemessen und sachlich nicht zutreffend war. Das Gutachten der Kirchlichen Hochschule in Berlin hat dieses Missverständnis erläutert und geklärt.⁸⁴ So waren die Vier gezwungen, ihre Erklärung zurückzunehmen, aber sie taten dies erst am 17. März 1950, als man sich längst getrennt hatte, und sie dachten auch nicht daran, ihre Position zu ändern, obwohl die übergeordneten Gremien der Kirchenleitung der APU und des Bruderrats der APU die juristische Haltlosigkeit ihrer Position offengelegt hatten. Der Vorsitzende des altpreussischen

81 Ebd., 3.

82 HORNIG, Dokumente (s. Anm. 1), 282–287. Hier heißt es: „Die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 22. und 27. September 1949 über die Bildung einer neuen Synode zeigen aber, daß die sachliche Kontinuität in den von der Synode Breslau 1946 beschlossenen Aufgaben preisgegeben ist.“

83 Ebd., 291 f. „Der Versuch der Bildung einer neuen Synode nach eigenen Wünschen, ohne Mitwirkung der Pfarrerschaft und der Gemeinde der Schlesischen Kirche, bedeutet die Beseitigung echter synodaler Bindungen und die Aufrichtung des Führerprinzips. Solange jemand dem Führerprinzip seine Hand leiht, hat er die Möglichkeit kirchlichen Handelns verloren und das Recht, eine Kirche zu vertreten, verwirkt.“

84 Ebd., 308–314.

Bruderrates, Propst Böhm, zeigte bereits am 2. November darüber hinaus die Gefahr auf, welche die „Idee“ der Schlesischen Kirche als eine „Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe“ quer durch alle Landeskirchen für die Eingliederung der Flüchtlinge in ihrer neuen Heimat bedeuten würde und die zur Gegenreaktion der Landeskirchen herausfordern würde.⁸⁵

Die Kirchenleitung der APU beriet in ihrer Sitzung am 17. November 1949 über das Zerwürfnis in der schlesischen Kirche bei Anwesenheit der beiden Seiten und erließ dann eine Notverordnung von demselben Tag mit der Feststellung: „Die Mitgliedschaft der oben genannten vier Mitglieder in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien ruht.“⁸⁶ Bischof Hornig übersandte den Genannten diesen Beschluss am 19. November und verdeutlichte: „Die Folgen davon sind, daß die Teilnahme an den Sitzungen ebenso wie jede sonstige Tätigkeit in der Kirchenleitung, ihrer Dezernate und Ausschüsse mit sofortiger Wirkung entfällt.“⁸⁷ Alle laufenden Angelegenheiten sind bis zum 30. November abzuschließen und alle Bücher, Akten und Schlüssel abzuliefern.

Ein letzter Vermittlungsversuch wurde durch die Entsendung von Präses Scharf als Vertreter der preußischen Kirchenleitung nach Görlitz zur Sitzung der Kirchenleitung am 7. März 1950 unternommen.⁸⁸ Scharfglaubte, vermitteln zu können: „Nach seiner Ansicht seien alle diese Vorwürfe zurückgenommen, denn die Rücknahme des status confessionis bedeute, daß man nicht gegen ein häretisches Kirchenregiment, das mit dem Führerprinzip arbeite, stehe.“ Auch Kellner lenkte ein: „Der Bruderrat habe dazu gesagt, diese Gravamina seien Sorgen, Besorgnisse, aber sie könnten brüderlich ausgetragen werden.“ Aber Schmauch stellte diese Annäherung sofort infrage, wenn er feststellte: „Geändert habe sich die Art und Weise, in der die Vier sich mit den Fakten, die weiter gegeben seien, auseinandersetzen versuchen werden und bemüht seien, mit ihnen fertig zu werden.“ In der Sitzung zeigt sich, dass die Oberlausitzer Mitglieder der Kirchenleitung das Vertrauen in eine Zusammenarbeit mit den Vier verloren haben. Reese spricht es deutlich aus: „Es könne doch nicht die Aufgabe des Präses Scharf sein, Frieden um jeden Preis zu stiften. Der Riß habe sich so verfestigt, daß kein Vertrauen zu fruchtbarer und gesegneter Zusammenarbeit mehr bestehe. Er wisse, daß dies ein großes Opfer für die Dissentierenden sei, aber ihr größter Dienst für die Kirchenleitung und die Gemeinden würde der sein, wenn sie eine andere Beschäftigung suchten.“ Obwohl

85 Ebd., 288–290, hier 289.

86 Abgedruckt ebd., 293–299, hier 299.

87 EZA 7/1001, Bl. 285.

88 AKG 11-823.

sich die Oberlausitzer Abt. 2 der Kirchenleitung gegen eine weitere Zusammenarbeit aussprach, schien es dann doch nach einer längeren Aussprache möglich, einen neuen Versuch der Zusammenarbeit zu wagen. Hornig war jedenfalls dazu bereit und fasste zusammen: „Die Mehrheit der Kirchenleitung sei bereit zu brüderlicher Zusammenarbeit in den Sitzungen einschließlich der Möglichkeit der Zuweisung von Dezernaten.“ Darauf aber erklärte Ehrlich, dass er sich bereits vor Tagen entschieden habe, von der Kirchenleitung beurlaubt zu werden. Und Schmauch stimmte dem bei: „Die Haltung der Kirchenleitung sei so unbrüderlich, daß er nicht sehe, wie diese ausgestreckte Hand [von ihm] weiter hingehalten werden könne. Daher werde er an den Sitzungen der Kirchenleitung nicht teilnehmen, auch keine Dezernate annehmen, selbst wenn sie angeboten würden, und zwar nur deshalb, weil ein brüderliches Entgegenkommen gefehlt habe.“ Die Sitzung machte deutlich, wie im Grunde beide Seiten mit der Entscheidung in das Gespräch eintraten, sich voneinander zu trennen. Die Oberlausitzer haben das offen ausgesprochen⁸⁹, die Vier haben ihre Meinung zunächst zurückgehalten, dann aber der Kirchenleitung die Schuld dafür zugeschoben, dass sie ihnen keine Möglichkeit der Zusammenarbeit lasse. In dieser Situation konnte auch Scharf nicht mehr vermitteln, auch wenn ihn Hornig unterstützte.

Mit dem Ausscheiden der vier Bruderratsmitglieder war der Weg frei zur Einberufung der Landessynode, nachdem die Wahl der Gemeindeglieder 1948 und die Bildung der Kreissynoden 1949 vorangegangen waren. Mit der Entscheidung gegen die Bruderratsmitglieder und für das Territorialprinzip der Bildung einer schlesischen Landeskirche auf dem Boden der Oberlausitz nahm Hornig der nicht enden wollenden Kritik aus der Oberlausitz den Wind aus den Segeln. Nun endlich war auch der Weg frei für seine Anerkennung als Bischof der Evangelischen Kirche von Schlesien in der Oberlausitz⁹⁰. Dennoch nahm er die Anliegen des Bruderrates soweit wie möglich auf, indem er zwei Mitglieder von östlich der Neisse,

89 Auf der letzten Sitzung der Abt. II am 14.2.1950 wurde beschlossen: „Wir sehen keine Möglichkeit mehr zur Zusammenarbeit mit den vier dissentierenden Brüdern, da sie entgegen allen Bitten, die Erklärung des status confessionis nicht zurückgenommen, sondern über 3 Monate weiter aufrecht erhalten haben und darüber hinaus unter Einschaltung des Schlesischen Bruderrates das Handeln der Schlesischen Kirchenleitung als bekenntniswidrig hingestellt und die Gemeinden in starkem Maße verwirrt haben. Angesichts dieser Lage sehen wir nur die Möglichkeit, den Brüdern den Rat zu geben, in Frieden aus dem Dienst der Schlesischen Kirche auszuscheiden. Wir bitten, das in Berlin in Aussicht genommene Gespräch in diesem Sinne führen zu wollen.“ Der Beschluss bezieht sich auf die Sitzung am 22. 2. in Berlin im Haus von Prof. Heinrich Vogel. (AKG 11-820).

90 Einführung als Bischof durch Bischof Dibelius am 13.7.1952.

zwei Mitglieder aus der Ostzone und 4 Mitglieder aus den Westzonen zur Beratung in die Provinzialsynode hineinnahm. Dieser Versuch einer Versöhnung der unterschiedlichen Positionen in der Kirchenleitung zeigt sich auch in den Beschlüssen der vom 8.–13. Mai 1950 gehaltenen Görlitzer Synode.

„§ 1 Die Evangelische Kirche von Schlesien ist die Provinzialkirche in dem Restgebiet von Schlesien innerhalb der Gesamtkirche der altpreußischen Union. Sie hat die aus ihrer heutigen Lage erwachsenen besonderen Aufgaben, ohne insoweit kirchenregimentliche Befugnisse auszuüben, die verbliebenen Gemeinden im Osten geistlich zu betreuen und mit den Gemeindegliedern in der Zerstreung die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe aufrechtzuerhalten.“⁹¹

Zusammenfassung und Beurteilung

Folgt man den Protokollen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien, so enthüllt sich ein spannendes Bild von miteinander ringenden Kräften. Es ist eben keineswegs so, dass sich in dieser Kirchenleitung eine einheitliche bruderrätliche Kirchenpartei von Naumburg her durchsetzte. Die bisherige Geschichtsschreibung entwirft da ein zu einfaches Bild, was bereits in den zeitgeschichtlichen Beurteilungen und Darstellungen angelegt ist. Was unter dem Druck der polnischen Regierung in den beiden Jahren 1945 und 1946 als Einheit erlebt und als erfahrene Bruderschaft und Bestätigung von Barmen erfahren wurde, das brach mit der Ausweisung aus Schlesien auseinander. Die nur zwei Tage vor der Ausweisung von Hornig erlassene Notverordnung, die auf den 24. November zurück datiert wurde, gibt der Synode von Breslau eine Interpretation, die in sich die Spannung der zwei später so bedeutsam werdenden Pole Breslau und Görlitz enthält und einen Vorrang von Breslau festschreibt. Kirchenrat Bach hatte schon bei ihrer Entstehung am 2. Dezember gegen ihre unsachgemäße Auslegung der Breslauer Synode protestiert, und möglicherweise war er nicht der einzige. Jedenfalls haben die Juristen Bach und dann Lintzel sich nie zu dieser Notordnung bekennen können, die andererseits zentral für die Argumentation von Schmauch wurde, weil sie mit dem Vorrang der Kirchenleitung von Breslau für einen weiteren Begriff von Schlesien zu stehen schien. Hornig hat sich erst zögernd im April 1947, dann sehr deutlich im November 1947 der Sicht der Kirchenjuristen angeschlossen und damit eine Gegenposition zu der Sicht des Bruderrats eingenommen, die im April 1948 sichtbar wurde. Von nun an treten Hornig und Schmauch als Kontrahenten immer deutlicher hervor.

91 Abgedruckt in: Amtsblatt der EKD 1950, 357–361, hier 360 mit einem Bericht von Hornig über diese Synode.

Wie ist dieser Gegensatz zu beurteilen? Liegt ihm ein unterschiedliches Verständnis von Kirchenrecht zugrunde und steht hier ein Personalprinzip (Schmauch) gegen ein Territorialprinzip (Lintzel, Hornig)?⁹² Geht es hier um die Frage der Rechtskontinuität und ihre unterschiedliche Begründung?⁹³ Die damaligen Kontrahenten waren keine Kirchenjuristen, sondern Theologen, denen an dem theologischen Erbe des Kirchenkampfes lag. Daher wird man gut tun, diesen Gegensatz nicht zu schnell auf zwei juristische Gegenpositionen zurückzuführen.⁹⁴ Was die Auseinandersetzung so spannend macht, ist die Tatsache, dass hier zwei leidenschaftliche Vertreter der Barmer Synode dahlemitischer Prägung um die Verwirklichung von Barmen in der Nachkriegszeit ringen und zu unterschiedlichen Lösungen kommen. Dabei ist es gar nicht leicht, die Unterschiede in ihrer Deutung zu beschreiben. Beide beriefen sich auf die Barmer Theologische Erklärung, setzten freilich verschiedene Akzente. Betonte Hornig These 1 und die Herrschaft Jesu Christi, so Schmauch mehr These 3 und 4 und die Gemeinschaft der Brüder.

Hornig warf Schmauch vor, dass er einen falschen, schwärmerischen Kirchenbegriff habe und die „objektiven Merkmale der Kirche“ verkenne.⁹⁵ Hornig erläuterte diesen Gegensatz in der Auseinandersetzung mit Treblin so:

Hinter dieser Meinung [des Bruderrats] steht ein Kirchenbegriff, der die Kirche entscheidend nicht in konkreten Gemeinden existent sieht, in denen sie sich *örtlich unter Wort und Sakrament* sammelt, vielmehr wird hier als weiteres Kennzeichen der Kirche ihre besondere geschichtliche Führung behauptet, für die das Erlebnis kirchlichen Aufbruchs im östlichen Schlesien wie das Flüchtlingsgeschick bezeichnend ist. Daher wollte man alle, die diese Führung als Glieder der Schlesischen Kirche erfahren hatten, über die Kirchengrenzen und über ihre gegenwärtige Zugehörigkeit hinweg als volle Glieder der Schlesischen Kirche ansehen. Nicht zufällig ist der Ausspruch,

92 BREGGER (s. Anm. 1) hat diese juristische Alternative deutlich herausgestellt (BREGGER, s. Anm. 1, Teil C, 175–252).

93 Auf die Kontinuität zur Synode von Breslau 1946 beriefen sich Schmauch und der Bruderrat und konnten sich auf das Gutachten des Ordnungsausschusses vom 2.6.1949 stützen (als Fotokopie abgedruckt bei Bregger, Anlage 1). Aus diesem Grunde ermittelte man alle noch lebenden Mitglieder dieser Synode und Kellner schrieb diese Synodalen an. Von 77 Mitgliedern waren 2 verstorben, 2 nicht zu ermitteln, 22 in der Oberlausitz, 27 in der Westzone, 23 in der Ostzone und 1 in Polen.

94 So argumentierte Schmauch auch vor der preußischen Kirchenleitung, HORNIG, Dokumente, (s. Anm. 1), 294.

95 Vgl. hierzu den Abschnitt: „Das ekklesiologische Konzept der dissidentierenden Brüder“ bei BREGGER (s. Anm. 1), 226–228.

der damals ernsthaft fiel: „Ich stelle mir eine schlesische Kirche vor, die über ganz Deutschland geht.“ Hier gewann also die Tradition den Charakter einer Art von Bekenntnis, welches auf Grund der besonderen Führung dieser Kirche im Gehorsam gegen ihren besonderen Weg die Treue zu halten sei. [...] Dieser Kirchenbegriff löst die Leibhaftigkeit der Kirche, wie sie in der örtlich versammelten Gemeinde Gestalt gewinnt, zu Gunsten einer im besonderen Erlebnis begründeten Gemeinschaft in spiritualistischer Weise auf.⁹⁶

Zu diesen objektiven Merkmalen gehört für Hornig die Basis von Kirchengemeinden und synodalen Gremien. Schmauch denkt von einer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe her, die sich im individuellen Gehorsam und in der Bruderschaft bewährt. Bekennende Kirche wird bei ihm zum Merkmal einer bestimmten Glaubenshaltung als Bußbewegung gegen eine verweltlichte Kirche, gegen klerikales Amtsverständnis, gegen eine Volks- und Pastorenkirche, gegen Konfessionalismus und Verbürgerlichung. Darum versteht er die Rolle der Bekennenden Kirche als Wächter gegen eine Bürokratisierung in der Kirche, gegen jedwede Verbindung mit berufsständischen Einrichtungen der Vorkriegszeit wie dem Pfarrerverein. Als entscheidende und vorrangige Aufgabe der schlesischen Kirche erkennt er die Arbeit an den Flüchtlingen. Schmauch sieht die Bildung von bekennenden Gemeinden in Deutschland als die Bildung von Kerngemeinden, die den Landeskirchen durch ihren Gehorsam gegenüber Barmen als Vorbild dienen. In diesem Sinne soll auch die Flüchtlingsarbeit verstanden werden.⁹⁷

Stärker als Schmauch lag Hornig an der Wiederentdeckung eines reformatorischen Kirchenverständnisses und der tragenden Kraft des Wortes Gottes in der Auseinandersetzung mit dem Staat. Diese Erfahrung hatte er in besonderer Weise in den Jahren 1945 und 1946 in Schlesien angesichts des Hungers der Gemeinden nach Seelsorge und biblischer Verkündigung erlebt, in der Erfahrung einer einmütigen Bruderschaft von Pfarrern.⁹⁸ Das meinte er, wenn er immer wieder von

96 Rezension zu Heinrich Treblin: *Gehorsame Gemeinde oder gesichertes Kirchentum*, s. AKG 11-017. „Es war uns von Schrift und Bekenntnis her verwehrt, die Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit ihrer Aufgliederung in Landeskirchen zu durchbrechen.“ Deshalb werfe man der schlesischen Kirchenleitung vor, „wir seien den Weg ‚gesicherten Kirchentums‘ und nicht einer ‚gehorsamen Gemeinde‘ gegangen.“

97 Vgl. dazu die Anlage 4: Die Verantwortung der Schlesischen Kirche für ihre Glieder in der Zerstreuung.

98 So konnte er in einem Rundbrief am 31.12.1947 kurz nach seiner Ausweisung schreiben: „Hat sich nicht damals die geistliche Grundlage der Bekennenden Kirche als tragend und verbindend erwiesen? Mit besonderem Dank gegen den Herrn der Kirche denke ich auch an das

Barmen sprach. Barmen war ja nur das Stichwort für diese Erfahrungen, und hier glaubte er sich einig mit den Pfarrern der Christophorisynode und allen anderen, die sich der theologischen Neubesinnung der Kirchen anschlossen. Im Gespräch mit Kirchenrat Lintzel formulierte er das so: Barmen I bedeute ihm, dass „Jesus Christus allein der Herr der Kirche, alles ihres Lebens, alles ihres Handelns ist“.

„Das bedeutet, wir haben als Kirchenleitung darum zu ringen, dass wir auf diesem Wege bleiben. Da aber die Gemeinden und Brüder im Amte der Oberlausitz eine kirchliche Entwicklung, wie wir sie östlich der Neisse erfuhren und geschenkt erhielten, nicht in dem Maße gemacht haben, von diesem Lebensstrom nicht im selben Maße erfasst worden sind und dieser Weg ihnen daher erst gezeigt und dieser Lebensstrom erst zu ihnen kommen muß, darum habe ich die herzliche Bitte an alle, dass wir den Brüdern und Gemeinden der Oberlausitz die Freude stärken, den Weg der Schlesischen Kirche mitzugehen.“⁹⁹

Solche Sätze zeigen deutlich, dass es Hornig nicht um die Durchsetzung der Naumburger Kirchenpolitik, sondern um ein lebendiges kirchliches Erbe ging, und darin war er sich mit Schmauch völlig einig. Über die kirchenpolitischen Spannungen glaubte er nach dem Schweidnitzer Ephoren Konvent endgültig hinweg zu sein. Aber die Tatsache, dass er hoffte, durch die Besetzung von Oberlausitzer Pfarrstellen mit Naumburger Anhängern diesen Lebensstrom in die Lausitz bringen zu können, dass er die unglückliche Verfügung über die Vorbildung des Pfarrerstandes von 1946 konsequent zu praktizieren suchte, dass er das Recht über die Entlassung von Pfarrern aus dem schlesischen Kirchendienst viel zu lange behauptete, als es längst nicht mehr realistisch war, hat dem kirchenpolitischen Missverständnis, als ginge es ihm um die Durchsetzung von kirchenpolitischen Zielen, Vorschub geleistet. Und so kommt es, dass uns Hornig und Fränkel weniger als geistliche Persönlichkeiten denn als Kirchenführer und Kirchenpolitiker im Gedächtnis sind.

In solcher kirchenpolitischen Wegweisung sah er eine Verpflichtung von Barmen her, die sich im aktuellen Bekennen in den Herausforderungen gegen einen unkirchlichen, atheistischen Staat mit seinen die Menschen irreleitenden Anordnungen bewähren muss. Als Kirchenführer musste er den Blick nach draußen wenden, während Schmauch in erster Linie auf innerkirchliche Verkrustungen schaute. So kommt

Wunder zurück, daß wir alle eins waren in dem einen Herrn an der einen Kirche. Sollte von dem wunderbaren Leben; das uns drüben geschenkt worden ist, nicht auch etwas hineinreichen in das Leben unseres Amtes und Dienstes?“ (EZA 47/51).

es zu einer unterschiedlichen Wahrnehmung des prophetischen Wächteramtes der Kirche. Auf seinem Synodalbericht vor der Synode im Mai 1950 hat er dieses unterschiedliche Verständnis der Bekennenden Kirche, wie er es sah, ausführlich erläutert:

Es ist die verschiedene Sicht von der Bekennenden Kirche! Einmal sehen die Brüder [des Bruderrats] den Weg der BK, dem sie selbst sich verpflichtet wissen und dem sich die Schlesische Kirche und ihre Leitung nicht minder verpflichtet weiß, als ein Prinzip, das aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes zu gewinnen und gleichsam abzulesen sei. Dabei wird außer acht gelassen, daß der Weg der Kirche nicht ein Prinzip, sondern der Herr Jesus Christus selber ist, dem wir in immer neuen Entscheidungen gehorsam zu sein haben. Zum ändern wurde in einer Sitzung des Bruderrates von einem der 4 Brüder klar ausgesprochen, der Bruderrat habe doch das Wächteramt *über die Kirchenleitung*. Damit ist eine Vorherrschaft der BK vor der Kirche überhaupt, eine Vorherrschaft des Bruderrats vor der oder gar über die Kirchenleitung ausgesprochen, wie sie in der Kirche zu 2 Kirchenregimentern und damit zur Rivalität und zum Gegeneinander führen muß, Wohin diese Kirchenpolitik des Bruderrats geführt hat, ist heute offenbar. Die BK Schlesiens ist in ihren Bruderrat aufgespalten und daher nicht mehr handlungsfähig. Die letzte Bruderratssitzung hat dies offenbar gemacht. Doch das soll uns nicht entmutigen. Die Sache, die die BK 12 Jahre hindurch mutig bekannt hat, ist heute wieder vor der Welt zu bekennen, daß Jesus Christus allein der Herr der Kirche ist. Die ganze Kirche hat sich heute als Bekennende Kirche zu erweisen.

Dabei war Hornig wichtig, dass er sich im Einklang mit den Kirchen der APU und der EKID wusste, schließlich lebte man nach 1945 nicht unter einem deutschchristlichen oder staatlich gelenkten Kirchentum wie im Dritten Reich, sondern unter einem atheistischen Staat.¹⁰⁰ Dem Staat gegenüber versuchte er die Konsequenzen aus Barmen durch seine Hirtenworte und sein eigenes Handeln zu verdeutlichen. Innerhalb der Kirche setzte er die Anerkennung von Barmen als theologische Grundlage der schlesischen Kirche durch kirchliche Gesetze und Richtlinien durch.¹⁰¹

100 „In einer Zeit, wo die Kirche wie nie zuvor seit 1945 wieder zum Bekennen gerufen ist, bedeutet diese Gemeinschaft der Preußischen Kirche wie der EKID unendlich viel. Wir wollen darum beten, daß die Gesamtkirche Deutschlands mehr und mehr zu einer Bekennenden Kirche werde.“ (ebd.).

101 Vgl. dazu die Auflistung am Ende von Anlage 5. Auf der Synode Mai 1950 sagte er: „Wir wußten uns an die Ausrichtung unserer kirchlichen Arbeit gebunden, die wir als Schlesische

ANLAGE 1

Notverordnung über die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 14. November 1946 (AKG 11-516)

Auf Grund des § 1 des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, durch welchen sie bis auf Weiteres angesichts der aus der Expatriierung Schlesiens sich ergebenden Verhältnisse ihre Befugnisse auf die von ihr als rechtmässig bestätigte Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien übertragen hat, wird für den Fall, dass durch ausserkirchliche Massnahmen die Beschlussfähigkeit der Kirchenleitung von voraussichtlich längerer Dauer herbeigeführt wird, im Notstand der Kirche einmütig beschlossen und angeordnet:

§ 1

- 1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass, solange sich evangelische Gemeinden deutscher Zunge und Diener am Wort in Schlesien ostwärts der Neisse befinden, die Einheit der Evangelischen Kirche von Schlesien ostwärts und westwärts der Neisse gewährt bleibt.
- 2) Die Verantwortung dafür trägt das Kollegium ostwärts der Neisse, das die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien repräsentiert.

§ 2

- 1) Das Kollegium ostwärts der Neisse besteht aus allen noch anwesenden Mitgliedern der Kirchenleitung.
- 2) Ist zu besorgen, dass das Kollegium unter der Zahl von 3 Mitgliedern sinkt, so sind für das Kollegium alsbald 3 Stellvertreter als ausserordentliche Mitglieder der Kirchenleitung aus dem Kreise des Ephoren, Pfarrer oder Laien, die Synodale sein sollen, zu ernennen. Unter den 3 Mitgliedern des Kollegiums soll sich ein Pfarrer und ein Laie befinden.
- 3) Ein Stellvertreter hat in den Sitzungen des Kollegiums jedoch erst dann Sitz und Stimme, wenn das Mitglied, zu dessen Stellvertretung es ernannt ist, ausgefallen ist.
- 4) Das Kollegium ist nur in Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Kirche auf der Synode in Breslau beschlossen hatten: Gottes Wort, wie es bezeugt ist in den Bekenntnissen der Reformation in Anerkennung der Theologischen Erklärung von Barmen sollte diese Ausrichtung sein. Wir haben uns in aller Schwachheit, aber doch in immer neuer Besinnung bemüht, uns diese Ausrichtung bei allen Entscheidungen für unsere Kirche vor Augen zu halten, sie bei aller unserer Arbeit maßgebend sein zu lassen.“

- 5) Das Amt eines ausserordentlichen Mitgliedes der Kirchenleitung erlischt mit dessen Expatriierung oder dessen anderweitigen Behinderung, welche die Bestellung eines Stellvertreters erforderlich macht.
- 6) Der Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Juli 1946 (Nr. 33/46) Nr. 149 d. T. O. wird aufgehoben.

§ 3

Den Vorsitz in dem Kollegium führt der Vorsitz der Kirchenleitung von Schlesien. Bei dessen Behinderung führt das im Dienst der Kirchenleitung dienstälteste Mitglied des Kollegiums den Vorsitz als stellvertretender Vorsitz der Kirchenleitung, sofern nicht der Vorsitz durch einmütige Stellungnahme des Kollegiums einem anderen Mitgliede übertragen wird.

§ 4

Die Verordnung des Kollegiums zu diesem kirchlichen Dienst erfolgt vor der Gemeinde unter Gebet und Handauflegung durch den Vorsitz der Kirchenleitung oder des Kollegiums oder durch ein Mitglied.

§ 5

Soweit das Kollegium selbst behindert ist, die Rechte und Pflichten der Kirchenleitung wahrzunehmen, wird die Dienststelle Görlitz ermächtigt, für die Kirchenleitung stellvertretend zu handeln.

§ 6

- 1) Diese Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie in den Beschlüssen der Synode der Ev. Kirche von Schlesien, Breslau 1946, und den Verordnungen der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien festgelegt und im einzelnen gemäss den Richtlinien für die Dienststelle Görlitz der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien vom 2.8.46 bestimmt sind. Die Einschränkungen unter § 3 im Notstand der Kirche entfallen.
- 2) Darüber hinaus wird die Dienststelle Görlitz ermächtigt:
 - a) Alle Rechtsangelegenheiten einschliesslich der Disziplinarsachen selbstständig zu behandeln, es sei denn, dass die Bearbeitung einer Angelegenheit ostwärts der Neisse einen Aufschub nicht gestattet.
 - b) Die bei der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien bestehenden Ausschüsse zum Zweck der Erledigung ihres Aufgabenkreises für die Dauer der Behinderung ihrer ordentlichen Mitglieder zu ergänzen.

§ 7

- 1) Alle im Amt befindlichen ordentlichen Mitglieder der Kirchenleitung, die sich westwärts der Neisse befinden, gehören zum Kollegium der Dienststelle Görlitz. Den Vorsitz in dem Kollegium führt der Leiter der Dienststelle, bei Anwesenheit der Vorsitz der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien.
- 2) Das Kollegium nimmt seinen Aufgabenkreis in Sitzungen wahr. Sie ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder der Kirchenleitung anwesend sind.

§ 8

Die Vertretung der Evangelischen Kirche von Schlesien bei der Ökumene geschieht durch den Vorsitz der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien, sofern sie nicht von dem die Kirchenleitung repräsentierenden Kollegium innerhalb Schlesiens selbst wahrgenommen wird.

§ 9

Entscheidungen der Dienststelle, die das Bekenntnis oder die Neuordnung der Ev. Kirche von Schlesien berühren oder diese Verordnungen betreffen, werden rechtswirksam mit der Zustimmung der Kirche ostwärts der Neisse.

§ 10

Entscheidungen der Ev. Kirche von Schlesien ostwärts der Neisse, welche dieser Verordnung zuwider laufen, werden rechtswirksam mit der Zustimmung der Dienststelle Görlitz.

§ 11

Diese Verordnung wird aufgehoben, wenn die Behinderung der Kirchenleitung durch ausserkirchliche Massnahmen fortfällt.

§ 12

Diese Verordnung ist zur Veröffentlichung nicht freigegeben.

Breslau, den 14. November 1946

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien

ANLAGE 2

Bericht von KR Dr. Bach über die Bezirkssynode an die Brüder in Breslau
(AKG 12-56)

Görlitz, 8. April 1947

An das Kollegium der Kirchenräte, liebe Brüder!

Am 23. Februar 1947, dem Vorabend der Bezirkssynode, fand in der Wohnung des Superintendent Langer eine Aussprache statt, an der Bischof Dibelius, Bischof Hornig, OKR Pfarrer Dr. Berger und Kirchenrat Dr. Bach teilnahmen. Die Erklärungen, die Bischof Dibelius zunächst und nur er allein abgab, waren diktatorisch gehalten und wurden in fast schroffem Tone vorgebracht. Er begann mit den Worten: „Meine Meinung kennen Sie ja“. Im Folgenden stellte er zusammengefasst folgende Punkte klar heraus:

1. Die Oberlausitz wolle mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien und ihrer Diktatur nichts zu tun haben.
2. Bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien handle es sich um ein Notkirchenregiment; sie sei „rechtlich konstruiert“. Auf die Synode, Breslau 1946, könne sie sich nicht berufen. Wie sei diese Synode überhaupt zustande gekommen? Ordnungsgemäss sicher nicht. Das wisse man ja von den Bekenntnissynoden her. Zudem sei die Oberlausitz überhaupt nicht vertreten gewesen. Im polnisch-verwalteten schlesischen Kirchengebiet möge die schlesische Kirchenleitung noch eine gewisse Berechtigung gehabt haben, und es liege ihm fern, ihre Verdienste zu schmälern. Durch ihre Expatriierung jedoch komme sie in ein *neues* Kirchengebiet. Dies dürfe nicht ausser Betracht bleiben.
3. Ansprüche auf die Oberlausitz habe die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien nicht. Treysa sage kein Wort über die Oberlausitz.
4. Die Annahme des Bischof-Titels durch „Präses“ Hornig sei nach Treysa ebenfalls mehr als rechtlich fragwürdig.
5. Die Kirchenleitung der Altpreußischen Union wolle die Entscheidung über das künftige Schicksal der Oberlausitz nicht treffen; bei der unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Sach- und Rechtslage solle die Oberlausitz vielmehr selbst in der Bezirkssynode sich darüber äussern, ob die schlesische Kirchenleitung, gegen welche in der Oberlausitz auch ganz erhebliche Bedenken persönlicher Art laut geworden seien, „tragbar sei oder nicht“. Der schlesischen Kirchenleitung stehe es frei, in der Bezirkssynode, in welcher sie durch 2 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sei, ihren Willen kund zu tun, sich

an der Leitung zu *beteiligen*. Das Recht, die Leitung *selbst auszuüben*, habe sie nicht. Immerhin solle die Entscheidung der Bezirkssynode die Grundlage bilden für die zukünftige Gestaltung des Schicksals der Oberlausitz.

6. Treysa sei ohne die Zusätze, welche ebenfalls beschlossen worden seien, nicht denkbar. Er schlage den aus der Anlage ersichtlichen Beschluß-Entwurf vor, welchen er habe ausarbeiten lassen. Dieser Entwurf sei nach seiner Meinung für die schlesische Kirchenleitung annehmbar. Wenn diese dabei verbleibe, anzustreben, die Oberlausitz in die eigene Verwaltung zu nehmen, so sei dies ein *Machtanspruch*, der verwirklicht werden solle.

Ob Bischof Dibelius bei seinen Erörterungen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg oder der Kirchenleitung der Altpreuussischen Union sprach, brachte er weder selbst zum Ausdruck, noch wurde es auch sonst ersichtlich.

Im Laufe der einleitenden Worte kam es zwischen Dibelius und Kirchenrat Dr. Bach zu einem ernststen Zusammenstosse, da Kirchenrat Dr. Bach, wie er es auch aussprach, es für seine Pflicht hielt, sich gegen die nach seiner Meinung unrichtige Beurteilung der Rechtslage durch Bischof Dibelius und seine vielfachen, schweren, aber völlig unsubstanziert und beweislos aufgestellten Behauptungen gegen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien wehren zu müssen glaubte. Auf Grund der Meinungsverschiedenheit drohte Bischof Dibelius die Aussprache abubrechen. Kirchenrat Dr. Bach betonte, dass er sich gerade bei der überaus grossen Wichtigkeit aller aufgeworfenen Fragen seinen Widerspruch nicht verbieten lasse, und erklärte sich bereit, bei den Verhandlungen auszuschneiden, wenn sie durch seine weitere Mitwirkung gestört würden. Bischof Hornig beruhigte jedoch, und die Aussprache ging weiter. Als sich Kirchenrat Dr. Bach auch über den weiteren Verlauf der Aussprache Notizen machte, beanstandete Bischof Dibelius dies ebenfalls als offenbar unbecquem. Nicht unerwähnt mag schliesslich noch bleiben, dass Bischof Dibelius im Zusammenhange mit Vorwürfen, die er gegen die schlesische Kirchenleitung erhob, u.a. von Konsistorialrat Büchsel äusserte: „Glauben Sie denn wirklich, dass Sie diesen Mann innerlich gewonnen haben?“

Wir lehnten die durch Bischof Dibelius für die Bezirkssynode aufgestellten Richtlinien ab und erklärten ihm, dass wir das unabdingbare Recht und die Pflicht hätten, die Oberlausitz wieder in die eigne Verwaltung zu nehmen, denn wir seien sowohl durch Treysa als auch durch die Synode Breslau 1946 als Kirchenleitung hierzu legalisiert. Im folgenden wurde offenbar, dass der durch Kirchenrat Dr. Bach für die Synode in unserem Sinne erarbeitete und durch uns beschlossene Antrag sowie der zu erwartende Antrag der Oberlausitz, bis auf weiteres solle es bei der

treuhänderischen Verwaltung der Oberlausitz durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Brandenburg verbleiben, in der Synode würden zur Entscheidung gestellt werden müssen. Als Bischof Dibelius in diesem Zusammenhange die Frage aufwarf, was denn werden werde, wenn die Bezirkssynode gegen uns entscheide, liessen wir ihn nicht im Unklaren darüber, dass wir unseren Weg, welchen wir für allein rechtens hielten, unbeirrbar weitergehen würden.

Die sich an diese Unterredung unmittelbar anschliessende Aussprache mit den Oberlausitzer Brüdern, an welcher auch Direktor Lic. Dr. Kammel teilnahm, verlief ebenfalls ergebnislos.

So gingen wir unter starker Spannung am 24. Februar 1947 in die Bezirkssynode. Über ihren Verlauf hat Bruder Berger bereits unter dem 13. März 1947 in einem Briefe an Bruder Milde berichtet. Insoweit können wir also auf diesen Bericht Bezug nehmen.

Wir bitten, diesen Brief, so weit er sich mit der Synode befasst, durch Beifügung einer beglaubigten Abschrift zum wesentlichen Bestandteil dieses Berichtes zu machen und ihn zu den Akten zu nehmen. Auf unseren Kurzbericht vom 18. März 1945 und den ausführlicheren Bericht vom 24. März 1947 weisen wir ebenfalls hin.

Die Reden in der Bezirkssynode gingen lebhaft hin und her, anfangs waren sie ausschliesslich gegen uns gerichtet. Der Stimmungsumschwung zu unseren Gunsten erfolgte erst, als Superintendent Jakob, Kirchenkreis Görlitz II, unseren Antrag zur Verlesung gebracht und mit sehr warmen Worten befürwortet und nachdem nach und nach eine immer grössere Anzahl von Brüdern sich für uns eingesetzt hatte.

Neben den beiden Hauptanträgen kam es in der Bezirkssynode noch zu zahlreichen anderen, z.T. lediglich modifizierten Anträgen, auf die im einzelnen einzugehen es sich jedoch erübrigen dürfte, weil diese Anträge sämtlich abgelehnt wurden. Zur ausschliesslichen Entscheidung standen schliesslich nur die beiden Hauptanträge.

In der Mittagsstunde fand eine Ausschuss-Sitzung statt, an der neben Bischof Dibelius und einer gewissen Anzahl durch die Synode gewählter Synodaler der Oberlausitz durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien lediglich Bischof Hornig als stimmberechtigtes Mitglied teilnahm. Dem Kirchenrat Dr. Bach wurde auf Bitten des Bischofs Hornig die *Anwesenheit* bei dieser Beratung gestattet. Als *ordentliches Mitglied* durfte er aber nicht mitwirken, weil die Bezirkssynode, offensichtlich aus Furcht, die Stimmzahl zu Ungunsten der Oberlausitz zu verschieben, ihm im Rahmen der gesamten Bezirkssynode das Stimmrecht versagt und dieses Recht auf Bischof Hornig und Bruder Dr. Berger beschränkt hatte.

In der Ausschusssitzung wurden durch Bischof Dibelius wieder beide Hauptanträge zur Erörterung gestellt. Auch bei dieser Gelegenheit wurde wieder offenbar,

dass es Bischof Dibelius entscheidend daran gelegen war, die Anerkennung der Zusätze von Treysa durch die schlesische Kirchenleitung durchzusetzen und dadurch seine eigene Machtstellung sicher zu stellen und weiter auszubauen.

Zu einer Befriedung mit der Oberlausitz konnte es nur kommen, wenn wir bereit waren, Männer der Oberlausitz in die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien zu berufen. Dies hatten wir in unserem Antrage vorgesehen, jedoch mit der Massgabe, dass die Leitung bei uns verbleibe. Bischof Dibelius sprach in der Ausschuss-Sitzung schliesslich für uns und setzte sich lediglich auch dafür ein, dass der Oberlausitz im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständige Entscheidungsbefugnis einzuräumen sei.

Dies billigten wir alle zu. Der weitere Verlauf der Bezirkssynode war schnell und für uns zufriedenstellend. Unser Beschluss-Entwurf wurde, wenn auch nur mit knapper Mehrheit angenommen, Ziffer 4 mit der Abänderung, dass nach der Übernahme der Verwaltung 3 Geistliche und ein Laie aus der Oberlausitz in die Kirchenleitung zu berufen sind.

Ferner wurde die Gliederung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien in Görlitz

a) in eine Abteilung Ost und Reich (Abt. I),

b) in eine Abteilung Oberlausitz (Abt. II)

beschlossen. Von dem Rechte der Gesamtleitung durch die schlesische Kirchenleitung wurde nichts preisgegeben. Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner kirchlicher Bedeutung werden wie bisher unter dem Vorsitz des Bischofs Hornig von der Kirchenleitung in ihrer Gesamtheit entschieden.

Durch die durch Kirchenrat Dr. Bach erarbeitete Verordnung betr. die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien, die wir in der Sitzung am 24. März 1947 verabschiedet haben, haben wir

a) Pfarrer Lic. Kunze

b) Superintendentur-Vertreter Reese

c) Pfarrer Schulz und

d) Kaufmann Bartos

unter gleichzeitiger Ernennung zu Kirchenräten als ordentliche Mitglieder in die Kirchenleitung berufen. Die Abteilung I und II arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig. Vorsitz der Abteilung I ist Bruder Dr. Berger, sein Stellvertreter Bruder Lic. Kunze; Vorsitz der Abteilung II ist Bruder Lic. Kunze, sein Stellvertreter Bruder Dr. Berger. Praktisch wird die Arbeit unter diesen Voraussetzungen ohne Schaden für die Schlesische Kirche möglich sein. Mit der Übernahme der Oberlausitz wird jedoch eine Neuordnung der Dienststelle Görlitz notwendig, denn diese ist nunmehr die Abteilung I im Rahmen der Kirchenleitung, Amtssitz

Görlitz, geworden. Der Entwurf einer Verordnung über die Rechtsstellung des Kollegiums ostwärts der Neisse und seiner Beziehungen zu dem Kollegium westwärts der Neisse in seiner Gesamtheit und zu den Kollegien im Rahmen der Abteilungen I und II wird durch Kirchenrat Dr. Bach zur Zeit erarbeitet und demnächst übersandt.

Wenn auch gemäss §5 der Notverordnung vom 14. November 1946 die Mitwirkung des Kollegiums ostwärts der Neisse entbehrlich sein dürfte, so bitten wir doch um die Zustimmung zur Berufung der eben genannten 4 Brüder aus der Oberlausitz in die Kirchenleitung.

Mit brüderlichen Grüßen

ANLAGE 3

Referat von KR Helmut Reese auf der Bezirkssynode am 24. Februar 1947 (Slg Neß Chronologie)

Es geht uns auch bei der Bezirkssynode der Oberlausitz nicht nur um eine kirchenpolitische Entscheidung, sondern um eine Wesensfrage der Kirche. Zu dieser Wesensfrage der Kirche sollte bereits das eingangs gehörte Referat „Gottes Ruf in der heutigen Zeit“ ein klärendes Wort sein.

Bezirkssynode der Oberlausitz. Mit diesem Wort steht das schmerzhaft vor uns auf, was uns Menschen des deutschen Ostens von allen bösen Kriegsfolgen am wehesten tut: die Vertreibung unserer schlesischen Gemeinden, die traurige vorläufige Grenzziehung Neiße–Oder und die Tatsache, daß wir in der Oberlausitz zunächst nun allein übriggeblieben sind von der großen schlesischen Provinzialkirche, die der Herr durch die Jahrhunderte hindurch besonders reichlich gesegnet hat. Die Bezirkssynode soll nun heute den ehemaligen schlesischen 5 Kirchenkreisen westlich der Neiße eine vorläufige neue kirchliche Ordnung geben und sich über ihre Kirchenleitung entscheiden. Die Oberlausitz ist das einzige Gebiet in der EKID, das seine synodale Stimme noch nicht hat laut werden lassen können, das also bisher auch noch nicht zur Frage der Kirchenleitung hat Stellung nehmen können.

Wir sind nun in der Oberlausitz in einer äußerst schwierigen Lage. Wenn auch das formale, legale Recht in der evangelischen Kirche heute hoffnungslos zerstört ist, so finden wir doch erste Ansätze einer neuen Rechtsentwicklung in den Synoden, die den Grundsatz verkörpern: die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf. Oberstes Gesetz ist, die Kirchenleitung kann nur von der Kirche berufen werden. Kirche

aber wird durch die Synoden dargestellt. Damit wir nicht der alten Gefahr der Pastorenkirche verfallen, überwiegt in unserer Synode das Laienelement gegenüber dem geistlichen um das Doppelte. Eine Bezirkssynode ist kein in der Verfassung verankertes Organ. Darum können die Beschlüsse unserer Synode zunächst noch keine gesetzliche Kraft haben. Es wurde uns jedoch von Herrn Bischof Dr. Dibelius nachdrücklich versichert, daß man eine klare Stellungnahme der Synode durchaus respektieren würde. Und es bleibt ferner der Synode der Weg offen, selbst den Antrag auf Legalisierung ihrer Beschlüsse bei der zuständigen Kirchenleitung zu stellen.

Es hat wohl kein Gebiet innerhalb der Grenzen unseres deutschen Vaterlandes unter den letzten Kriegsereignissen so zu leiden gehabt wie unsere Oberlausitz. Als Pfarrer und Gemeinden nach und nach in ihre Heimat zurückkehrten, fanden sie ein völliges Chaos vor. Der Pfarrer stand isoliert und hatte wichtigste kirchliche Fragen allein zu entscheiden, oft auch noch ohne einen arbeitsfähigen Gemeindevorstand an seiner Seite. Die Pfarrer und Gemeinden baten dann, da nach Schlesien herüber keine Verbindung mehr war, Herrn Superintendent Langer in Görlitz, sein ephorales Aufsichtsamt über alle 5 schlesischen Kirchenkreise westlich der Neiße zu erweitern. Herr Superintendent Langer war schon vor dem Umbruch Vorsitzender des Oberlausitzer Superintendenten-Konventes und genoß weithin das Vertrauen der Oberlausitzer Pfarrer und Gemeinden. Da unser Kirchengebiet zu einer selbständigen Verwaltung zu klein war, suchte die Oberlausitz Anschluß an die Kirchenleitung Berlin-Brandenburg. Herr Bischof Dr. Dibelius erklärte sich bereit, auch über unsere 5 Kirchenkreise die geistliche Leitung zu übernehmen und bestätigte Herr Superintendent Langer in seinem Amt der Leitung über die Oberlausitz.

Bald nach dem Weggang des alten Konsistoriums hatte sich eine neue schlesische Kirchenleitung in Breslau konstituiert, die auf der Kirchenführertagung in Treysa für die schlesische Kirche zugelassen wurde. Diese Kirchenleitung erhob bald Anspruch auf die geistliche Leitung im gesamtschlesischen Raum, also auch über die 5 Kirchenkreise der Oberlausitz. Anfang Dezember 1945 fand in Görlitz ein Superintendenten-Konvent statt, bei dem auch Herr Dir. Lic. Dr. Kammel, der Dezernent für die Oberlausitz im Berliner Konsistorium, und Herr Oberkirchenrat Dr. Berger von der schlesischen Kirchenleitung anwesend waren. Eine Einigung zwischen den 3 Verhandlungspartnern – Breslauer Kirchenleitung, Berliner Kirchenleitung und den Superintendenten der Oberlausitz – konnte nur dadurch erreicht werden, daß Herr Superintendent Langer von seinem Amt der Leitung über die Oberlausitz freiwillig zurücktrat und die Superintendenten den von der Breslauer Kirchenleitung nominierten Präses Kellner als Verbindungsmann der Oberlausitz zur Breslauer Kirchenleitung und seelsorgerlichen Berater der Pfarrer

und Gemeinden der Oberlausitz anerkannten. Seit Dezember 1945 haben wir in der Oberlausitz die kirchliche Ordnung, die Bischof Dibelius in seinem Schreiben vom Februar 1946 an die Geistlichen der schlesischen Grenzkreise westlich der Neiße folgendermaßen festgelegt hat:

„Die Kirchenkreise sind bis auf weiteres an die Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg angeschlossen. Es gelten für sie also die gleichen Zuständigkeiten wie für alle Brandenburger Kirchenkreise: Verwaltung und Dienstaufsicht liegen beim Berliner Konsistorium und wird dort durch Herrn Lic. Dr. Kammel bearbeitet; die geistliche Leitung liegt beim Bischof von Berlin. Zu dessen Unterstützung in der geistlichen Leitung ist Herr Präses Kellner berufen worden, der nichts mit der Verwaltung zu tun hat, sondern dessen Dienst rein seelsorgerlich-theologisch ist, ähnlich dem Dienst der neuen Vice-Generalsuperintendenten in Brandenburg oder der Landesprübste in der Provinz Sachsen. Die Superintendenten bzw. Superintendentenvertreter walten ihres Amtes wie immer und sind die Mittler zwischen der Berliner Kirchenleitung und den Oberlausitzer Geistlichen und Gemeinden. Der Kirchenleitung Breslau ist vorbehalten, daß sie bei Neubesetzung von Superintendenturen mitzuwirken hat. Wie lange diese Regelung andauern wird, ist zur Zeit noch nicht vorauszusehen. Es hängt das natürlich mit den großen politischen Entscheidungen zusammen, die voraussichtlich im Laufe dieses Jahres fallen werden. Vorläufig aber ist es so.“

Im Ablauf des letzten Jahres sind 2 neue Gesichtspunkte hinzugekommen:

- 1) Die kirchlichen Erfahrungen des letzten Jahres haben erwiesen, daß die uns gegebene kirchliche Ordnung für Pfarrer und Gemeinden mancherlei Mängel und Unzulänglichkeiten aufweist. Wir erkennen dankbar die Leitung, Betreuung und Hilfe, auch die finanzielle Unterstützung seitens der Berlin-Brandenburger Kirchenleitung an. Wir haben feststellen müssen, daß man sich für die Belange der Oberlausitz in dem Rahmen der gegebenen Möglichkeiten tatkräftig eingesetzt, daß man ein Herz hat für unsere besonderen Oberlausitzer-Nöte und daß man uns leitet mit geistlicher Weisheit und wachsender Tatkraft für eine wirkliche Neuordnung der Kirche im Gehorsam gegen die Heilige Schrift und unter Bindung an die Bekenntnisse der Kirche, und wir sind dankbar für die Tiefe des kirchlichen Wellenganges, den wir bei der Berliner Kirchenleitung spüren und an dem wir teilhaben dürfen. Unsere Erfahrungen haben aber gezeigt, daß besondere Schwierigkeiten eintraten dadurch, daß die Oberlausitz politisch zu Sachsen gehört und wir kirchlich an Brandenburg angeschlossen waren. Wir hatten keine

kirchliche Behörde, die unsere Belange nachdrücklich bei der Landesregierung in Dresden geltend machen konnte. Dies machte sich bemerkbar besonders in Fragen des Patronats, der Grundsteuer, der Unterstützung bei größeren Bauarbeiten, der kirchlichen Jugendarbeit u.v.m. Durch die großen Entfernungen und durch die postalische Verzögerung war es den Gemeindekirchenräten weithin unmöglich, sich Anweisungen von Berlin zu erbitten, wie man sich in wichtigen kirchlichen Entscheidungsfragen verhalten sollte. Die Verfügungen des Berliner Konsistoriums waren zudem oft zugeschnitten auf ausgesprochen brandenburgische Verhältnisse, die unsere Lage in der Oberlausitz manchmal mehr verwirrt als geklärt haben. Immer größer wurde darum in der Oberlausitz das Verlangen nach einer neuen kirchlichen Ordnung, die natürlich auch zunächst nur vorläufigen Charakter haben kann. Immer lebhafter wurde der Ruf: Wir wollen Synode.

- 2) Ein zweiter neuer Gesichtspunkt trat in die Geschichte des letzten Jahres der Oberlausitzer Kirche dadurch ein, daß im Zuge der Vertreibung der Deutschen auch immer mehr Mitglieder der Breslauer Kirchenleitung aus Schlesien ausgewiesen wurden. Daher erhob diese Kirchenleitung immer dringender den Anspruch der geistlichen Leitung auch auf unsere 5 Kirchenkreise. Sie ist zum Teil bereits nach Görlitz übersiedelt und wartet darauf, ihre leitenden Funktionen auch über die Oberlausitz ausüben zu können. Diese Kirchenleitung wurde durch eine schlesische Synode, die am 22. und 23. Juli 1946 in Breslau tagte, in ihrem Amt bestätigt. In den Beschlüssen dieser Synode heißt es: „Synode stellt fest, daß die 5 Kirchenkreise westlich der Neiße, Görlitz I und II, Rothenburg I und II, Hoyerswerda, nach wie vor zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien gehören.“ Ja die Schlesische Synode in Breslau hat sogar diese neu durch sie bestätigte Kirchenleitung bevollmächtigt, auch die 5 Kirchenkreise westlich der Neiße unter ihre Leitung zu nehmen. Ja es heißt sogar weiter: „Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Falle ihrer Evakuierung ihren Amtssitz sofort innerhalb der obengenannten Kirchenkreise zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Übernahme dieses Kirchengebietes in die eigene Verwaltung alsbald zu treffen.“ Die Übernahme der Oberlausitz unter die Verwaltung der Schlesischen Kirchenleitung sollte also erfolgen, ohne unsere 5 Kirchenkreise zu befragen oder von einem synodalen Gremium der Oberlausitz eine Bestätigung zu erwirken. Wir sind uns heute auch in Einmütigkeit mit den Herren Vertretern der Schlesischen Kirchenleitung einig darüber, daß diese Bevollmächtigung gegenstandslos und bedeutungslos ist. Eine Synode kann eine Kirchenleitung nicht bevoll-

mächtigen, ein Kirchengebiet unter ihre Leitung zu nehmen, das bei der Synode nicht vertreten war, ja von der Synode nicht einmal etwas wußte und so auch nicht in Fürbitte für diese Synode eintreten konnte.

Das ist die Lage der Oberlausitz heute. Es haben sich nun in den letzten Monaten zwei Auffassungen herausgebildet, die ich loyal nach beiden Seiten und so objektiv und sachlich, wie es mir gegeben ist, darlegen möchte.

I.) Die Auffassung der Schlesischen Kirchenleitung. Herr Bischof Hornig schrieb in seinem Rundbrief vom 15. September 1946:

„Die Schlesische Kirche bleibt, so Gott will, auch, falls die Kirche östlich der Neiße weiter ihren Auszug halten müßte, bestehen. Denn die fünf Kirchenkreise der Oberlausitz sind nach wie vor schlesisches Kirchengebiet. Die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, hat diesen Sachverhalt bestätigt. Schon jetzt ist die Oberlausitz die Brücke zwischen der Schlesischen Kirche östlich der Neiße und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nachdem sich die weitere Entwicklung der Evangelischen Kirche deutscher Zunge in Schlesien soweit abgezeichnet hat, daß wir auch bei fortschreitender Evakuierung mit dem Verbleiben einer Evangelischen Restkirche östlich der Neiße Grenze rechnen müssen, wird die Kirche von Schlesien um so mehr an der westlich benachbarten Oberlausitz als ihrem Kirchengebiet festzuhalten haben, um dort der verbleibenden Heimatkirche nahe zu sein. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, wieviel dies in Zukunft für den Dienst am Evangelium im Kernlande Schlesien, aber auch für die kirchliche Entwicklung, die ja östlich wie westlich noch im Gange ist, bedeuten wird.“

In dem gleichen Rundschreiben heißt es: „Was uns besonders zu Dank bewegt, ist, daß wir der Einheit der Schlesischen Kirche trotz großer Verschiedenheit der Lage und der Sicht östlich und westlich der Neiße auf der Synode gewiß geworden sind in der gemeinsamen Bindung durch die nun für die ganze Schlesische Kirche vollzogene Anerkennung der Barmer Erklärung.“

Ihre Vollmacht als Schlesische Kirchenleitung gründet nach ihrer Auffassung

- 1) auf den Beschlüssen der Kirchenversammlung von Treysa über die Neuordnung der Evangelischen Kirche vom 31. August 1945, wo es heißt: Als Kirchenleitung sind an die Stelle der Konsistorien in den Kirchenprovinzen Rheinland, Westfalen, Berlin-Brandenburg und Schlesien neue bekenntnisgebundene Kirchenleitungen getreten.

- 2) auf der Bestätigung dieser im Notstand der Kirche erfolgten Bildung der Evangelischen Kirchenleitung für Schlesien durch die Schlesische Provinzialsynode in Breslau. Da die Oberlausitz auch schlesisches Kirchengebiet sei, hat die Schlesische Kirchenleitung auch unsere fünf schlesischen Kirchenkreise unter ihre Leitung zu nehmen. Die Schlesische Kirchenleitung könne schon deswegen niemand von ihrem Auftrag über die Oberlausitz lösen, da es unsagbar wichtig sei, ob es in Deutschland noch ein Stück Schlesischer Kirche gebe. Nicht nur das Reich, sondern auch die Ökumene und die Weltöffentlichkeit sehen auf die Oberlausitz und schon darum müsse man festhalten an der unlösbaren Einheit der Schlesischen Kirche diesseits und jenseits der Neiße. Die Entscheidung, die die Synode heute fällt, sei also nicht nur eine hochkirchliche, sondern auch hochpolitische Entscheidung. Der angefochtene evangelische Schlesier drüben und hier darf erwarten, daß auch die Oberlausitz fernerhin schlesisches Kirchengebiet bleibe und unter der Verwaltung der Schlesischen Kirchenleitung stehe.

II. Demgegenüber hebt sich eine andere Auffassung ab. Man dankt der Breslauer Kirchenleitung für ihren tapferen und kirchlichen Weg, den sie in Schlesien in dem Willen zu einer echten Neuordnung der Kirche in schwerster und traurigster Zeit von Gott geführt wurde und daß sie den schlesischen Gemeinden in aller ihrer Anfechtung Wegweisung, Trost und Kraft aus Gottes Wort nicht nur gegeben, sondern auch vorgelebt hat. Die Breslauer Kirchenleitung müsse nun auch weiter bestehen bleiben für ihre großen Aufgaben östlich der Neiße und der Betreuung der schlesischen Pfarrer und Gemeinden im Reich. Sie müsse auch hier an der Neißegrenze ihren Sitz behalten, aber sie stelle jetzt eine Kirchenleitung in der Emigration dar und trägt damit das Schicksal aller Schlesier. Das Herz derer, die diese Auffassung teilen, hängt mit allen Fasern in treuer, selbstverständlicher Liebe an der schlesischen Heimat. Man ist freudig bereit, deren Not mitzutragen, weiß aber, daß das zukünftige Schicksal Schlesiens von einer anderen vorläufigen kirchlichen Ordnung in der Oberlausitz, als wie sie sich die Breslauer Kirchenleitung wünscht, nicht berührt wird. Man wolle sich hüten, diese politischen Dinge, die uns allen Not machen, in die Kirche hineinzutragen und sie als ein beherrschendes Argument zu betrachten für die künftige Gestaltung eines Kirchengebietes. Man sieht in Treysa nur ein Notrecht, das auf sehr wackligen Füßen steht und von dem die Breslauer Kirchenleitung ihr Anrecht auf die Oberlausitz schon gar nicht ableiten kann. Diese Auffassung hat nichts zu tun mit einer Haltung, die man heute gern Restauration nennt. Auch die Vertreter dieser Auffassung stehen in einer Frontstellung gegenüber der alten Kirche, d.h. der verweltlichten Volkskirche. Sie wollen

keine unbußfertige Rückkehr zum Gestrigen, sondern auch sie beten für und wollen mitarbeiten an einer wahrhaften Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern. Man glaubt aber, daß unsere fünf Kirchenkreise für einen selbständigen Kirchenkörper zu klein sind. Unsere Gemeinden können sich selbst und ihre Kirchenleitung schon finanziell nicht tragen. Kleine Kirchenkörper neigen zudem zu kleinlichen Gesichtspunkten. Wir in der Oberlausitz brauchen daher den Anschluß an den großen Lebensstrom einer anderen Provinzialkirche. Daher meint man, in der Person des Bischofs von Berlin und der Berliner Kirchenleitung die Männer des Vertrauens zu haben, bei denen die geistliche Leitung über die Oberlausitz in besten Händen liege. Die Unterstellung unter diese Kirchenleitung könne auch nur eine vorläufige Lösung darstellen. Wenn Schlesien oder ein Teil von ihm, was unser aller herzlichstes Gebet ist, wieder zu Deutschland zurückkehrt, müsse eine neue gesamt-schlesische Provinzialsynode neu über die Kirchenleitung Beschluß fassen.

Für eine vorläufige Ordnung der Kirche der Oberlausitz sehe ich nun drei Möglichkeiten:

- 1.) Die Synode erkennt den Anspruch der Breslauer Kirchenleitung auf die geistliche Leitung der Oberlausitz an und bestätigt sie auch über unser Kirchengebiet. Das bedeutet dann, daß die Oberlausitz ein selbständiges kleines Kirchengebiet bleiben würde.
- 2.) Synode beschließt, daß die Oberlausitz weiter unter der treuhänderischen Verwaltung der Berlin-Brandenburger Kirchenleitung steht, bis die Grenzfrage geregelt ist. Das bedeutet, daß in der Kirche der Oberlausitz alles bei den gegenwärtigen Verhältnissen verbleibt.
- 3.) Synode bittet, daß die Oberlausitz der geistlichen Leitung der Berlin-Brandenburger Kirchenleitung unterstellt wird, daß aber in Görlitz eine Außenstelle des Berliner Konsistoriums errichtet wird, weil die Verbindung mit Berlin erschwert ist und wegen der besonders gelagerten Verhältnisse der Oberlausitz. Diese Außenstelle müsse einen General-Superintendenten an der Spitze haben, einen Juristen und einige Pfarrer der Oberlausitz als Mitglieder. Die eigentliche Verwaltungsarbeit verbliebe dem Berliner Konsistorium. Diese Außenstelle müsse zudem einmütig mit der Schlesischen Kirche zusammenarbeiten und könne ein oder zwei Männer von ihr mit beteiligen.

In jedem der 3 Fälle handelt es sich um eine vorläufige Ordnung.

Der Vater im Himmel schenke uns Seinen heiligen Geist, daß die Synode in rechter Weisheit und in Bindung an Gottes Wort und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche entscheiden möchte zum Segen der Gemeinden, die Er uns anvertraut hat.

ANLAGE 4

Die Verantwortung der schlesischen Kirche
für ihre Glieder in der Zerstreuung (EZA 47/51)
aus den Akten des Bruderrats der BK Schlesien
(Vorsitzender Schmauch)

1. Die schlesische Kirche ist ihrer *Verantwortung für ihre Glieder in der Zerstreuung* nicht eher enthoben, als diese in der neuen Heimat wieder als Gemeinde unter dem Wort dienen können.
2. Die schlesische Kirche hat die Sorge für ihre Glieder in der Zerstreuung den einzelnen *Landeskirchen* in der EKID überlassen in der Annahme, dass sie dieselben als Glieder ihrer Kirche eingliedern würden.
3. Die schlesische Kirche weiss, dass eine bestimmte *Heimatzugehörigkeit keine Grundlage* für den Zusammenschluss einer Kirche ist. Darum lehnt sie die Bildung einer schlesischen Flüchtlingskirche im Reich als Stätte der Heimatpflege im kirchlichen (Lieder, Sitten) und politischen (Revisionsgedanke) Sinne grundsätzlich ab.
4. Die schlesische Kirche kann sich aber den ständigen Klagen und *Hilferufen* ihrer Glieder in der Zerstreuung nicht verschließen, die ihr zeigen, daß in vielen Kirchen und Gemeinden *keine Eingliederung* ihrer Glieder in eine lebendige Gemeinde stattgefunden hat.
5. Die schlesische Kirche ist dem Herrn Christus, dem Bruder seiner geringsten Brüder, dafür verantwortlich, dass sie den Ruf des *armen Lazarus* hört, ehe er stirbt, auch wenn andere ihn nicht hören, und kann sich nicht aus theoretischen und prinzipiellen Erörterungen über ihre Zuständigkeit ihrer Verantwortlichkeit entziehen.
6. Die schlesische Kirche nimmt diese Aufgabe an ihren Gliedern in der Zerstreuung auf sich, weil und soweit sie in den letzten Jahren *bekennende*, d.h. allein nach dem Wort Gottes fragende *Kirche* geworden ist. Bekennende Kirche aber ist und bleibt sie nicht dadurch, dass sie sich ihrer Vergangenheit rühmt, sondern allein dadurch und darin, dass sie die ihr heute neu gestellten Aufgaben im Sinne der BK ausrichtet.
7. Die schlesische Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, ihre Glieder in der Zerstreuung, überall dort, wo sie in einer toten Scheinkirche *vereinsamt und ungetröstet* leben, in *lebendigen Gemeinden unter dem Wort* zu sammeln.
8. Die schlesische Kirche wird, soweit es in ihren Kräften steht, durch besondere Flüchtlingsgottesdienste, Gemeindetage, durch Bibelkreise, Konvente und

Visitationen ihren Gliedern die *tröstende Botschaft von Gericht und Gnade in Jesus Christus* nahebringen und sie ermuntern, einander durch dieses Wort zu vermahnern und aufzurichten.

9. Die schlesische Kirche wird diese Aufgabe in *Zusammenarbeit* mit den Kirchen im Reich tun, insbesondere *mit der Bekennenden Kirche* und den lebendigen, um das Wort sich sammelnden Gemeinden.
10. Die schlesische Kirche tut diesen Dienst an ihren Gliedern zugleich als einen *Dienst an den Kirchen der EKID* und ihren Gemeinden, denen sie ihre Glieder als lebendige Bausteine der einen Kirche Jesu Christi eingliedern will. – Die schlesische Kirche überläßt es Gott, ob dieses ihr auferlegte Werk zur Eingliederung ihrer Glieder in die anderen Kirchen (Kerngemeinden) führt, also sich selber einmal überflüssig macht oder ob daraus, evtl. in Gemeinschaft mit anderen Kreisen, wider Erwarten eine besondere Kirche erwächst, die als Bekennende Kirche den Rahmen der weithin zur Scheinkirche gewordenen bestehenden Volks- und Konfessionskirchen sprengt.

ANLAGE 5

Ernst Hornig, Der Weg des Bruderrats der Bekennenden Kirche Schlesiens 1948–1950¹⁰² (AKG 12-810)

Der Bruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens hat nach der Katastrophe nicht von sich aus die Arbeit wieder aufgenommen. Im Zusammenhang mit den Erörterungen über den Weg der Schlesischen Kirche, die in der Kirchenleitung im November 1947 stattfanden, hat die Kirchenleitung die Anregung zur Wiederaufnahme der Arbeit der Bekennenden Kirche gegeben. Nach langen Erörterungen war am 4. November 1947 die Notverordnung der Schlesischen Kirchenleitung vom 14. November 1946 durch die Kirchenleitung aufgehoben worden. Diese Verordnung bestimmte, dass der Sitz der Schlesischen Kirchenleitung unabhängig von der Evakuierung ihrer Mitglieder, permanent in Breslau verbleiben sollte. Die Verordnung war nach der Überzeugung der Kirchenleitung im Ansatz verfehlt, weil sie dem klaren Wortlaut der Synodalbeschlüsse der Synode von Breslau 1946

102 Der Text muss im Zusammenhang mit und wohl für die Sitzung des Bruderrates am 26.2.1950 entstanden sein, denn Hornig hat einen Teil daraus mit dieser Zweckbestimmung in seiner Dokumentation (wie Anm. 1, S. 316–318) abgedruckt.

widersprach. Sie hatte sich ausserdem als praktisch undurchführbar erwiesen. Daher wurde nach der Erstattung von 2 Rechtsgutachten und eingehender Beratung ihre Aufhebung und zwar bis auf eine Nein-Stimme einmütig beschlossen. (Vgl. Protokoll der Kirchenleitung vom 4.11.1947, Punkt 237). Auf die Bitte von Bruder Schmauch, für den zukünftigen Weg der Schlesischen Kirche ein Zeichen aufzurichten, wurde ihm entgegnet, es gäbe kein Zeichen, das den Weg der Schlesischen Kirche in Zukunft sichern könnte, aber von mir vorgeschlagen, die Arbeit der Bekennenden Kirche wieder aufzunehmen. Diesem Vorschlag ist nicht widersprochen worden. Ein formeller Beschluß darüber ist jedoch nicht gefaßt worden. Aber die Wiederaufnahme der Arbeit der Bekennenden Kirche ist, so kann man sagen, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung erfolgt. Schmauch wurde von mir für die Arbeit der Bekennenden Kirche vorgeschlagen.

Der wieder in die Arbeit getretene Bruderrat faßte auf seiner ersten Tagung vom 2. bis 4. April 1948 als ersten Beschluß den zum Weg der Schlesischen Kirche. Der erste Satz dieses Beschlusses anerkennt ausdrücklich dieselbe Verordnung von November 1947, die wenige Monate vorher die Kirchenleitung beschlußmäßig aufgehoben hatte. Nun aber wurde diese Verordnung mit einigen andern zur Grundlage des ersten entscheidenden Beschlusses des Bruderrates gemacht, ohne daß die Mitglieder übersehen konnten, welche schwerwiegenden Gründe die Kirchenleitung in eingehenden Beratungen zur Aufhebung gerade dieser Notverordnung geführt hatten. Mit diesem Beschluß nahm der Bruderrat sogleich am Beginn seiner eigentlichen Arbeit eine Stellung gegen die Kirchenleitung ein, die ihr Gefälle haben mußte und zum Schaden der schlesischen Kirche gehabt hat. Das besonders Bedauerliche bei diesem Beschluß des Bruderrates war, daß er gefaßt wurde, ohne daß der Standpunkt der Kirchenleitung in dieser Sache genügend dargelegt werden konnte. Auf diese Darlegung sollte der Bruderrat damals nicht verzichten, weil sonst klar sein mußte, daß damit ein Auseinandergehen zwischen Bruderrat und Kirchenleitung von vornherein herbeigeführt wurde. Wir haben früher im Schlesischen Bruderrat in solchen Fällen anders gehandelt. Präses Kellner hatte an den Beratungen der Kirchenleitung nicht teilgenommen, und ich konnte an der Sitzung des Bruderrates nicht teilnehmen wegen des Besuchsdienstes durch die Preußische Kirchenleitung in denselben Tagen. Bruder Berger, der außer Schmauch an beiden Sitzungen teilgenommen hat, hat anscheinend keinen Einspruch gegen den Beschluß erhoben. Der Wortlaut dieses Beschlusses gibt der Deutung Raum, als sei diese Notverordnung in besonderer Weise geeignet, den Gehorsam gegen das Wort Gottes und die Einheit der Schlesischen Kirche zu fördern, während jeder andere Weg der Ordnung der Kirche Ungehorsam sei. Demgegenüber ist festzuhalten, daß es keine Ordnung in der Kirche gibt, die dem Weg des Gehorsams gegen Gottes Wort sichern könnte.

Zu dieser Frage hat die Kirchenleitung in ihrer Antwort auf die Erinnerung an diese Beschlüsse unter dem 4. Oktober 1949 folgendermaßen Stellung genommen: „In dem starren Verharren auf dieser Notverordnung macht sich ein Ordnungsprinzip geltend, das darum als doktrinär und gesetzlich bezeichnet werden muß, weil es die grundsätzliche Freiheit der Kirche, in ihrer Ordnung dem Wechsel konkreter Gegebenheiten Rechnung zu tragen, in statuarischer Weise einengt. Es scheint uns überhaupt für den ganzen Beschluß des Bruderrates und die in ihm getroffenen Feststellungen die Gefahr nicht vermieden zu sein, einem Ordnungsdenken zu verfallen, das die Ordnung der Kirche als Entfaltung einer theologischen Theorie vom Weg der Bekennenden Kirche versteht.“

Tritt schon an diesem Punkte ein unevangelisches Streben zu Tage, durch Verordnungen und Beschlüsse den Weg der Kirche sichern zu wollen, so wurde diese Haltung des Bruderrates in der erwähnten Erklärung des Bruderrates weiter so gekennzeichnet: „Zu dem Vorwurfe der Preisgabe der Unsicherheit der Schlesischen Kirche möchten wir bemerken, daß eine Kirche, die in actu die Alleinherrschaft Jesu Christi ernst nimmt, immer ungesichert ist, auch wenn sie in festen, überkommenen Formen existiert, weil ihre Sicherheit allein der Herr und nicht die Form ihrer Ordnung ist. Um diesen Gehorsam gegen die Alleinherrschaft Jesu Christi geht es und nicht um ein Prinzip der Ungesicherheit der Kirche. Wir meinen, daß der Weg der Bekennenden Kirche gerade darin besteht, keinen Weg zu haben, sondern je und je in konkreter Lage in immer neu zu vollziehenden Entschlüssen Jesus Christus den Weg sein zu lassen. Er allein verbürgt die Kontinuität der Bekennenden Kirche und ihres Weges, nicht unsere aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes abgeleiteten theoretischen Prinzipien.“ Treffender kann es kaum gesagt werden, worin sich der Bruderrat und die Kirchenleitung in der Beurteilung des Weges der Schlesischen Kirche und des Weges der Bekennenden Kirche unterscheiden.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Spannungen, die von Anfang an zwischen Bruderrat und Kirchenleitung entstanden und bei dieser Haltung des Bruderrates und vor allem seines Vorsitzenden entstehen mußten, diese gefährliche und theologisch nicht haltbare Auffassung vom Weg der Bekennenden Kirche, an dem alles Handeln der Kirchenleitung fortwährend gemessen und kritisch beurteilt wird. Anfangs stand immer noch zu hoffen, der Bruderrat würde von diesem Ansatzpunkte, der Betrachtung des Weges der Schlesischen Kirche unter dem Urteil, daß sie den Weg der Bekennenden Kirche verlassen habe, wieder loskommen. Nach den wochenlangen Gesprächen über die Notverordnung vom November 1946 und deren schließlichen Aufhebung war in der Kirchenleitung kein Wille zu neuen Gesprächen über diesen Punkt, der mit dem Beschluß des Bruderrates hätte wieder

aufgenommen werden müssen. Denen, die von dem Beschluß des Bruderrates zum Weg der Schlesischen Kirche vom April 1948 zunächst Kenntnis nahmen, erschien der Beschluß so doktrinär, daß Verhandlungen darüber als aussichtslos erschienen. Sie hatten ja wenige Monate zuvor innerhalb der Kirchenleitung einschließlich Bruder Schmauch bis zur Ermüdung aller und bis zum Unwillen einiger Mitglieder stattgefunden. So mögen insgesamt 40 bis 50 Stunden auf diese Verhandlungen verwandt worden sein, allein 2 Tage in Rengersdorf bei Bruder Präses Kellner und anschließend 1 Tag in Görlitz. Es kann also niemand sagen, die Kirchenleitung habe diese grundsätzliche Frage nicht ernst genommen. Sie ist allerdings dabei zu einem anderen Ergebnis gekommen als der Bruderrat. Der schroffe Gegensatz, in dem der grundlegende Beschluß des Bruderrates zum Weg der Schlesischen Kirche zu dem Beschluss der Kirchenleitung stand, ist erfahreneren Brüdern des Bruderrates durchaus nicht deutlich gewesen und offenbar nicht einsichtig gemacht worden. Es mag ein Fehler der Kirchenleitung gewesen sein, daß sie nicht entschlossener auf die Beseitigung dieses Gegensatzes gedrängt hat, aber ich hatte gehofft, daß während meiner Reise zum Ökumenischen Rat in die Schweiz es zu dieser Fühlungnahme zwischen Kirchenleitung und Bruderrat in dieser Woche kommen würde, und als ich zurückkehrte, hatte die Währungsreform so viele und so große und unerwartete Schwierigkeiten für die Kirchenleitung mit sich gebracht, daß erst im Februar 1949 der Bruderrat an diesen Beschluß erinnerte. Dabei war bezeichnend, daß ein Mitglied des geschäftsführenden Rates erklärte, er habe diese Angelegenheit bereits vergessen, Schmauch jedoch habe in einer Sitzung des Bruderrates wieder daran erinnert. So wenig waren sich also führende Mitglieder des Bruderrates bewußt, welchen Gegensatz gegen die Kirchenleitung der erste Beschluß des Bruderrates vom April 1948 herbeigeführt hatte.

Ich hatte die Hoffnung, daß sich in brüderlicher Zusammenarbeit von Bruderrat und Kirchenleitung in den Fragen des aktuellen Bekennens eine so starke Gemeinschaft ergeben würde, daß die rückschauenden Beschlüsse über den Weg der Schlesischen Kirche, die diesen kritisch beurteilten, dagegen zurücktreten würden, die Bekennende Kirche hatte ja von Anfang ihres Weges das Bekennen in actu, d.h. das in dem Akte des Bekennens verwirklichte Bekenntnis neu entdeckt. Ja, sie lebte geradezu von einem Bekennen bis zum andern und fand sich bei aller Verschiedenheit der Meinungen in den Akten ihres Bekenntnisses immer aufs neue zusammen. Ich hätte nicht selbst die Anregung zur Wiederaufnahme der Arbeit des Bruderrates in der Kirchenleitung gegeben, wenn ich nicht das Vertrauen zu unserm Herrn Christus gehabt hätte, daß er uns auch bei verschiedener Meinung nicht nur durch das Gebet der Liebe, sondern nicht minder durch das Gebot, ihn vor der Welt zu bekennen, würde immer neu zusammenführen können.

Nun aber zeigte sich sehr bald eine merkwürdige Einseitigkeit bei den Beschlüssen, Worten und Taten des Bruderrats. Die Beschlüsse befassen sich fast alle mit den Fragen der Ordnung der Schlesischen oder Preußischen Kirche oder mit der Flüchtlingsfrage. Dankbar erkennen wir in der Kirchenleitung die Bemühungen um diese Frage wie um die Frage der Kirchenzucht an, wenn sie auch mehr programmatischer Art waren als praktisch weiterführten. Das gilt auch von dem Worte des Kirchentages 1948. In den Fragen des aktuellen Bekennens aber, an denen eine bekennende Kirche heute, zumal in der Ostzone, nicht vorübergehen kann, sind wir dagegen als Kirchenleitung auf uns gestellt gewesen. Hier müßte es sich nun ja deutlich erweisen, ob die Kirchenleitung an diesem entscheidenden Punkt versagt hat oder nicht, ob sie also den Weg der Bekennenden Kirche verlassen hat oder weitergegangen ist. Denn die Kirche der Restauration ist entscheidend nicht daran zu erkennen, daß sie Verwaltungsbehörden hat. Dann müßten die ganze Kirche in Deutschland und fast alle Kirchen der Ökumene der Restauration erlegen sein. Ein Kennzeichen der Restauration ist, ob die Kirche der Auseinandersetzung mit der Welt aus dem Wege geht und darin versagt und so der Verweltlichung erliegt. Ich bin weit entfernt davon zu meinen, die Kirchenleitung stände in diesem Stücke vollkommen da und gerechtfertigt vor ihrem Herrn. Nein, sie hat auch hier wie in aller ihrer Arbeit viel versäumt. Aber es soll um der Wahrheit und Klarheit willen einmal gesagt werden, was hier geschehen ist.

- 1) Als die Übergabe des schlesischen Kirchengebietes im Mai 1947 seitens der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg an die Kirchenleitung von Schlesien erfolgte, nahm die russische Kommandantur an der Einladung namens der „Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien“ Anstoß und lud mich zur Rücksprache in die Kommandantur. Ich erklärte dort, daß es nach wie vor eine schlesische Kirche gäbe, auch wenn es kein Gebiet Schlesien innerhalb der Ostzone mehr gibt.
- 2) Als der oberste Beamte der S.M.A. für Kirchenfragen in Berlin, Kapitän Jermulajew, mich im Februar 1948 wegen der Leitungsbefugnisse über die Kirche östlich der Neiße befragte, erklärte ich, wir übten über dieses Gebiet die geistliche Leitung aus. Die Schlesische Kirche deutscher Zunge östlich der Neiße gehörte zu Evangelischen Kirche von Schlesien, nicht zur Evangelischen Kirche Polens. In allen Verwaltungsangelegenheiten jedoch, die staatliche und andere politische Behörden angingen, seien unsere Gemeinden östlich der Neiße der Evangelischen Kirche Polens zugeordnet. Diese vertrete die Kirchlichen Belange unserer Kirche östlich der Neiße vor den politischen Behörden.
- 3) Als im Oktober 1948 die Verbote der Sonntagsgottesdienste wegen spinaler Kinderlähmung erfolgt waren, in einigen Kirchenkreisen an einem

Sonntag der Gemeindegottesdienst schon ausgefallen war und die Gefahr vorhanden war, daß auf diesem Wege die Gemeinden ihren geordneten Gottesdienst verlieren würden, hat die Kirchenleitung bei der Landeskirchenleitung in Breslau und beim Staatsministerium des Inneren vorgesprochen. Es gelang Bischof D. Hahn und mir, in persönlicher Unterredung die baldige Rücknahme des Gottesdienstverbotes zu erreichen. Wir erreichten dies mit dem Hinweis auf den Kampf der Bekennenden Kirche im Dritten Reich. Vorher war die Weisung namens der Kirchenleitung auf dem Generalkonvent der Pfarrer durch mich gegeben worden, in jedem Falle am kommenden Sonntag wieder Gottesdienst zu halten.

- 4) Als wir am 21. August 1949 wegen Läuten der Glocken angegangen wurden – es handelte sich dabei wohl um den Weltfriedenstag – gab unsere Kirchenleitung die amtliche Mitteilung, daß wir keine Anordnung zum Läuten der Glocken hätten ergehen lassen. Diese läuteten grundsätzlich nur zu Gottesdiensten als Ruf zu Gottes Wort und Gebet.
- 5) Als ich in denselben Tagen von der Kommandantur um eine Verlautbarung an alle Kirchengemeinden unseres Kirchengebietes zur Friedensfrage angegangen wurde, erklärte ich, daß die evangelische Kirche zu politischen Fragen nicht in Einzelerklärungen kirchenleitender Männer Stellung nimmt, sondern in ihrer Gesamtheit. Bei einer nachfolgenden Unterredung in der Kommandantur trug ich den Fall unseres gefangenen Mitbruders Dirksen vor mit der Bitte, sich für seine Freilassung einzusetzen.
- 6) Als bei der Wahl am 15. Mai 1949 die Plakate mit der Äußerung von Superintendent Busch in Görlitz verbreitet wurden „Die Evangelische Kirche ruft die Gemeinden zum Ja am 15. Mai“, gab die Kirchenleitung eine Abkündigung für unsere Gemeinden heraus, in der festgestellt wurde, daß diese Äußerung des Superintendenten nicht die Stellungnahme der evangelischen Kirche ist. – Am Vorabend des Wahltages ist dieses Wort im Gottesdienst der Dreifaltigkeitskirche von mir verlesen worden. Wenn in der „Lausitzer Rundschau“ behauptet wurde, Bischof Hornig habe bei dem Sportfest auf die Notwendigkeit des „Ja“ zum 15. Mai hingewiesen, so entsprach das nicht der Wahrheit und wurde in einer Bekanntgabe an alle Pfarrämter zur Weitergabe an die Gemeinden richtig gestellt. Ich tat dies selbst bei dem Gemeindegottesdienst in der Peterskirche nach meiner Predigt, indem ich die Zeitungsnachricht ausdrücklich als unwahr bezeichnete.
- 7) Den Hirtenbrief von Bischof D. Dibelius hat die Kirchenleitung, weil er öffentlich erörtert wurde, am 17. Juni 1949 allen Pfarrern unseres Kirchengebietes zur Unterrichtung der Gemeinden weitergegeben.

- 8) Am 27. August 1949 hat die Kirchenleitung verfügt, daß anläßlich der Kundgebung zum Weltfriedenstag, dem 1. September 1949, von dem kirchlichen Grundsatz, die Glocken ausschließlich an kirchlichen Feiertagen zu läuten, nicht abgegangen werden kann und Sondergottesdienste nicht stattfinden. Dabei wurde auf das Wort des Kirchentages von Eisenach im Jahre 1948 verwiesen, in dem die Stellungnahme der Kirche zum Frieden festgelegt sei.
- 9) Das Wort des Reichsbruderrates, der Leitung der Bekennenden Kirche in Deutschland, das unter der Überschrift „Gebt Gott recht“ Stellung nimmt zu den Fragen des öffentlichen Lebens von heute und die Christenheit wie unser Volk in die Verantwortung vor den richtenden und rettenden Gott ruft, wurde von der Kirchenleitung den Pfarrämtern unseres Kirchengebietes zur Bekanntgabe in den Gemeinden weitergegeben und diese von mir namens der Kirchenleitung verbindlich gemacht. Die Schlesische Kirchenleitung hat sich dieses Wort zu eigen gemacht und in einem Begleitschreiben dargelegt, welch hohen Wert sie auf die Bekanntgabe dieses Wortes legt.
- 10) Schließlich hat die Schlesische Kirchenleitung auf die Frage, ob sich die Kirchengemeinden an den Ausschüßen (?) von der Nationalen Front beteiligen sollen, am 26. Januar 1950 die Antwort gegeben, „es widerstreitet dem Wesen der Kirche und ihrem Auftrag, sich in dem gegenwärtigen Ringen um die Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden einem bestimmten politischen Weg gleichzuschalten. Damit nämlich würde die Kirche diesen politischen Weg als den allein von Gott gebotenen verkündigen und sich so zu den ihr in Barmen geschenkten Erkenntnissen in Widerspruch setzen“.

Die angeführten Beispiele kirchlicher Entscheidung in Fragen des öffentlichen Lebens, die sich noch vermehren ließen, mögen genügen, um zu zeigen, in welcher Weise die Kirchenleitung Stellung genommen und welche Haltung sie dabei gezeigt hat. Wir sind uns in der Kirchenleitung bewußt, daß noch mehr hätte geschehen können und sollen. Aber es wird kaum eine Frage des öffentlichen Lebens geben, die an unsere Gemeinden herangetreten ist, zu der wir als Kirche nicht nach bestem Wissen und Gewissen Stellung genommen hätten.

Eins sei jedoch festgestellt: Zu keiner unserer Verlautbarungen hat der Bruderat einen Einspruch erhoben oder nachträglich eine Kritik laut werden lassen, als wäre in der ständigen Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Leben und seinen Fragen seitens der Kirchenleitung nicht der vom Worte Gottes und dem Bekenntnis der Kirche gewiesene Weg gegangen worden. Wir haben in den Fragen aktuellen

Bekennens, z.B. der Frage des Arbeitsethos, wie sie durch die Aktivistenbewegung gegeben ist, zur Sonntagsheiligung, zur Frage der Fürbitte für politische Gefangene Stellung zu nehmen und würden den uns von dem Herrn Christus gebotenen Weg seines Gehorsams verlassen, wenn wir unsere Pfarrer und Gemeinden hier im Unklaren ließen. In allen diesen Fragen aber hat der Bruderrat eine bemerkenswerte Zurückhaltung an den Tag gelegt und einseitig die Fragen kirchlicher Ordnung immer aufs neue erörtert. Man wird also gerade nicht sagen können, daß der Bruderrat Vorkämpfer des Bekenntnisses der Kirche gewesen ist, im Gegenteil, man beobachtet eine Sterilität des Bruderrates den Fragen des aktuellen Bekennens gegenüber. Abgesehen von der Flüchtlingsfrage hat er zu den Fragen aktuellen Bekennens heute fast ganz geschwiegen und es der Kirchenleitung überlassen, hier zu reden und den Herrschaftsanspruch Jesu Christi vor der Welt zu bezeugen. Die Führung des Kampfes in den Fragen des aktuellen Bekennens ist in der Schlesischen Kirche eindeutig seit 1945 vom Bruderrat der Bekennenden Kirche auf die Kirchenleitung übergegangen. Ich erinnere noch an die Ansprachen der Visitationskommission bei der Generalkirchenvisitation im Kirchenkreis Weisswasser, in denen fast in allen Gemeinden zu der kurz vorher erfolgten Wahlfälschung öffentlich vor der Gemeinde Stellung genommen worden ist.

Es muß aber noch ein Wort zu dem Verhältnis Bruderrat und Kirchenleitung gesagt werden. Die Bruderräte, angefangen vom Reichsbruderrat bis zu den Provinzialbruderräten der Preußischen Provinzialkirchen, haben sich, abgesehen von den Fragen aktuellen Bekennens, bestimmten Aufgaben kirchlicher Erneuerung und kirchlichen Aufbaus zugewandt, die sie gleichsam ihren Kirchenleitungen abgenommen haben, um die Arbeit der Kirche zu ergänzen und zugleich zu koordinieren. Dies wäre auch in der Schlesischen Kirche durchaus möglich gewesen, z.B. auf dem Gebiet der kirchlichen Unterweisung. Stattdessen gingen die Brüder, die sich als Träger der Sache der Bekennenden Kirche in der Kirchenleitung fühlten, den Weg ständiger Beobachtung und steter Kritik gegenüber der Arbeit der Kirchenleitung, ob sie auch den grundsätzlichen Anforderungen der Bekennenden Kirche entspräche. Sie wußten sich innerhalb der Kirchenleitung nicht einfach als deren Mitarbeiter und Mitglieder, sondern als die Exponenten der Bekennenden Kirche, insbesondere des Bruderrates. So kam es nicht nur zu eigenen Beratungen der Mitglieder der Kirchenleitung, ja, zu einer Art Fraktion der Bekennenden Kirche oder, genauer gesagt, des Bruderrates innerhalb der Kirchenleitung. Das Mißliche dabei war, daß fast alle Mitglieder der Kirchenleitung Mitglieder der Bekennenden Kirche sind, aber zu diesen Beratungen von Anfang an nicht zugezogen wurden. Sie wurden sozusagen als Männer im 2. oder 3. Glied der Bekennenden Kirche angesehen. Das mußte das Verhältnis der Mitglieder der Kirchenleitung

zum Bruderrat, ja zur Bekennenden Kirche überhaupt, erschweren, ja konnte geradezu Entfremdung und Mißtrauen hervorrufen. Ich habe diese Entwicklung zuerst selbst nicht so gesehen und mich mit den Brüdern des Bruderrates zu besonderer Beratung über die Dinge der Kirchenleitung bereit gefunden. Ich mußte jedoch in steigendem Maße erkennen, daß damit eine Art Fraktion der Bekennenden Kirche und zwar der Fraktion „Bruderrat“ in der Kirchenleitung geschaffen wurde, die die Gemeinschaft der Kirchenleitung gefährdete und aufzuspalten drohte.

Vor allem aber litt ich unter folgendem: Würden in diesem Kreise der „Breslauer Brüder“ vorliegende Anträge oder Beschlüsse vorbesprochen und ergab die amtliche Beratung in der Kirchenleitung dann ein anderes Bild, so war es für mich selbstverständlich und außer aller Diskussion, daß jedes Mitglied der Kirchenleitung, also auch ich, die Freiheit hatte, anders zu votieren, als man in einer Vorbesprechung gemeint hatte. Geschah dies jedoch meinerseits, so wurde mir das als ein Abweichen von einer einmal eingenommenen Haltung oder gar als eine Unwahrhaftigkeit ausgelegt. Nicht selten waren moralische Vorwürfe die Folge, die ganz deutlich das Bestreben zeigten, mich wiederholt als unzuverlässig in meiner Haltung und als unwahr in meinen Äußerungen zu erweisen. Diese unbrüderliche Art, die dem Bruder die Freiheit der Entscheidung nach seinem in Gottes Wort gebundenen Gewissen verdächtigte und überdies einen Druck auf seine Entscheidung auszuüben suchte, hat mich schwer bedrückt. Die Brüder haben wohl gewußt und gemerkt, daß ich schwer daran getragen habe, weil ich nach letzter Aufrichtigkeit und Lauterkeit in meinem Dienst in der Kirchenleitung trachte. Trotzdem begegnete mir diese Art weiter, bis ich mich nicht mehr in der Lage sah, an diesen Beratungen teilzunehmen.

Auf dieser Linie liegt es auch, daß ich keine Möglichkeit gesehen habe, den Wunsch der 4 Brüder zu erfüllen, den Bruder Präses Kellner aussprach, es möchten besondere Beratungen mit den 4 Brüdern in Verfolg des Bescheids des Bruderrats vom April 1949 gehalten werden. Nach den von mir gemachten und geschilderten Erfahrungen konnte ich hier aus zwei Gründen nicht mit. Einmal hatte ich grundsätzliche Bedenken gegen eine Art Fraktion „Bruderrat“ innerhalb der Kirchenleitung. Dieser Weg konnte nicht einigend, sondern nur trennend auf die Gemeinschaft der ganzen Kirchenleitung wirken. Auch hatte sich gezeigt, daß es sich praktisch nicht verwirklichen ließ, ohne neue Schwierigkeiten zu schaffen, Vorberatungen mit einem ausgewählten Kreis der Mitglieder der Kirchenleitung zu führen. Ich erklärte mich jedoch bereit, eine Vorbesprechung, die für alle Mitglieder der Kirchenleitung offen steht, zu halten. Doch daran lag wieder den Brüdern des Bruderrats nichts.

Das Verhältnis zu den 4 Brüdern konnte sich deswegen nicht so gestalten, wie es der Bruderrat und nicht zuletzt ich selbst nach den Verhandlungen im Bruderrat im

April 1949 gewünscht hatte, weil folgende Schwierigkeiten eintraten. Während ich den guten und festen Willen hatte, alles zu tun, um gemeinsam mit den Brüdern zu handeln und zu einem brüderlichen Verhältnis mit ihnen zu kommen, ergab sich bald die Meinungsverschiedenheit über die kommende Schlesische Synode. Zunächst hielt ich den Vorschlag des Ordnungsausschusses, die Synode von Breslau solle wieder einberufen werden, für erwägenswert. Ich stimmte, wenn auch nicht ohne ernste Bedenken, um an diesem Punkte die Gemeinschaft mit den Brüdern der Bekennenden Kirche soweit als möglich aufrecht zu erhalten, auf dem Kirchentag im Juni 1949 für diesen Beschluß wie auch Bruder Präses Kellner. Die Gespräche jedoch, die ich danach mit den Brüdern führte, waren alle dadurch belastet, daß die Brüder weniger auf meinen guten Willen sahen, mit ihnen die Gemeinschaft wieder aufzunehmen und neu zu bewähren, sondern meine gewissenmäßigen Entscheidungen in der Sache als ein neues Abweichen vom Weg der Bekennenden Kirche ansahen. Gott weiß es, wie ich unter dem schweren Vorwurf der Brüder, den Weg der Bekennenden Kirche verlassen zu haben, gelitten habe. Aber es wurde mir immer deutlicher, ich konnte tun, was ich wollte, dieser Vorwurf wurde nicht von mir genommen, und es wurde immer neues Material herangezogen, um zu erweisen, daß ich aufs neue bekenntniswidrig gehandelt hätte. Als ich die Brüder in den Tagen unserer Zusammenkunft in Biesnitz mehrfach bat, mir doch zu sagen, ob ich noch immer unter dem Vorwurf stände, wurde mir von Bruder Berger wie Bruder Schmauch deutlich gesagt, daß dies noch immer der Fall sei, ja nun aufs neue. Das aber geschah, ohne daß die Brüder für ihren schweren Vorwurf vom April 1949 das Beweismaterial dem Bruderrat und der Kirchenleitung so vorgelegt hätten, so daß es diesen beiden Organen unserer Schlesischen Kirche hätte einsichtig gemacht werden können. Das einzige Material, das zusammengetragen worden war, war in einer Denkschrift zusammengefaßt worden, die Bruder Schmauch verfaßt hat. Von dieser Schrift aber sagte Bruder König, der die Sitzung des Bruderrats in dieser Sache im April 1949 leitete, sie sei so unmöglich, daß sie nicht bekanntgegeben werden könnte, denn dann sei alles aus. Liebe Brüder, so geht es nicht in der Bekennenden Kirche, daß man einen Bruder, der das Amt des Vorsitzenden einer bekenntnisgebundenen Kirchenleitung führt, ein halbes Jahr unter den Urteilsspruch hält: „Du hast den Weg der Bekennenden Kirche verlassen“, ohne den leitenden Organen der Kirche, denen er verantwortlich ist, diesen Vorwurf so zu begründen, daß er einsichtig ist. Das ist nicht geschehen. Der Kirchenleitung gegenüber ist bis heute kein Nachweis für die damals erhobene Behauptung gebracht worden und dem Bruderrat auch nicht.

Ja, das ganze Verfahren, das dabei eingeschlagen wurde, war nicht echt. Denn es wurde damals von den 4 Brüdern beantragt ein Verfahren brüderlicher Zucht gegen

sich selbst, in dem ich als Zeuge gehört werden sollte. Der Bescheid des Bruderrats aber läßt die wahre Absicht des ganzen Verfahrens in einem Worte erkennen: „Wir sind nicht einmütig in der Beurteilung aller Vorgänge, die von den 4 Brüdern zur Begründung ihres Schrittes und von Bruder Hornig zu seiner *Rechtfertigung* vorgetragen werden.“ So hat also der Bescheid des Bruderrats die wahre Absicht der 4 Brüder mit ihrem Schritt offenbar gemacht. Sie sind diejenigen, die mit der Begründung ihres Schrittes mich ins Unrecht setzen wollten, und ich sollte mich vor einem willkürlich zusammengerufenen Gremium rechtfertigen. Der Bruderrat jedenfalls sah mein Auftreten in seiner Sitzung als eine Rechtfertigung eines unter Anklage Gestellten an. Das aber war kein rechtes Verfahren brüderlicher Zucht weder gegen die 4 Brüder, noch gegen mich. „So tut man nicht in Israel“, heißt es in der Schrift. Ich bestreite, daß mein Auftreten im Bruderrat eine Rechtfertigung war. Es konnte das gar nicht sein, denn mir sind die Anklagen gegen mich niemals schriftlich oder mündlich im Zusammenhange bekannt gegeben worden. Die einzige Anklageschrift ist einigen Pfarrern und Laien unserer Kirche bekanntgegeben worden, mir aber nicht. Hier bleibt ein Unrecht auf Seiten der Brüder, die so gehandelt haben. Man kann es nicht damit abtun, daß man wie Bruder Berger sagt: Wenn davon noch einmal geredet wird, verlasse ich die Sitzung. Das sind Terrorismethoden, die in der Kirche keinen Raum haben sollten. Ein solcher Fall, daß gegen den Vorsitzenden einer Kirchenleitung eine schwerwiegende Anklageschrift verfaßt wird, auch wenn man sie anders nennt, und sie einigen Pfarrern und Laien der Kirche bekanntgegeben wird, ihm selber aber nicht, dürfte in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland einzig da stehen. Es zeigt, wie unmöglich die Brüder in ihrem Vorgehen im April 1949 gehandelt haben und legt den Schluß nahe, daß hinter allem ein kirchenpolitisches Handeln steht, sonst brauchte eine Anklageschrift nicht das Licht des Tages zu scheuen. Eine Wiedergutmachung dieses Unrechts ist bis heute nicht erfolgt.

Es muß ein Wort zum Aufbau der Bekennenden Kirche Schlesiens gesagt werden. Im Beschluß der Bekenntnissynode der Ev. Kirche der altpreußischen Union Barmen 1934 heißt es: „Der Aufbau der Bekennenden Kirche muß von dem Aufbau der ‚Bekenntnisgemeinde‘ seinen Anfang nehmen.“ Demgegenüber ist festzustellen, daß Bekenntnisgemeinden in unserem Kirchengebiet kaum existieren. So ist im Schlesischen Kirchengebiet von einer Bekennenden Kirche die Rede, ohne daß sie in Wahrheit in Bekenntnisgemeinden und Bruderräten existent war. Das ist der erste schwere Mangel der Bekennenden Kirche, daß ein Bruderrat existiert, ohne daß in Wahrheit eine Bekennende Kirche vorhanden ist, die ihn trägt und der er wiederum geistlich Wegweisung gibt. Aus diesem Mangel erklärt es sich, daß der Bruderrat statt am geistlichen Aufbau der Gemeinde durch das Wort Gottes und das Bekenntnis

der Kirche zu wirken, einen kirchenpolitischen Weg gegangen ist und seine Hauptaufgabe in der Auseinandersetzung mit der Kirchenleitung über den Weg der Schlesischen Kirche gesehen hat. Das lebendige Gegenüber für den Bruderrat einer Provinzialkirche sollten, wenn die Bekennende Kirche gesund ist, die Bekenntnisgemeinden sein; daß sie praktisch nicht vorhanden sind, ist ein ungesunder Zustand, aus dem sich allerlei Mängel und Spannungen ergeben müssen.

Das Fehlen der Bekennenden Gemeinden und Bruderräte in der Schlesischen Kirche bedeutet aber nicht nur einen schweren Mangel für die Existenz und die Arbeit des Bruderrats, sondern auch für seine Autorität und Legitimität. Der Bruderrat sollte sich bewußt sein, wie stark er mit seiner Arbeit in den Anfängen eines Neuaufbaus dieser Bekennenden Kirche geblieben ist. Er zehrt heute von dem Ansehen, das der schlesische Bruderrat vor 1945 in und außerhalb der Schlesischen Kirche gehabt hat. Der damalige Bruderrat war ein Notkirchenregiment, das durch seinen Widerstand gegen die staatliche Verwaltungsbürokratie der Kirche und seine für die Bekennende Kirche über Schlesien hinaus wegweisenden Beschlüsse in der ganzen Ev. Kirche Deutschlands bekannt war. Der heutige Bruderrat steht demgegenüber in einer Isolierung. Er ist isoliert, denn er existiert aufs Ganze gesehen ohne eine Bekennende Kirche Schlesiens. Darunter leidet seine Autorität. Gelegentliche Kirchentage ändern wenig an dieser isolierten Stellung. Wenn man meint, er wirke ohne Existenz Bekennender Gemeinden auf die Gemeinden, ihre Gemeindekirchenräte und auf das kirchliche Leben der ganzen Kirche, so befindet man sich im Irrtum. Nachdem durch die Anfrage von Bruder Berger auf der Kreisynode jedem Kundigen deutlich war, daß er die Wahl zur Provinzialsynode auf dieser Tagung nicht wünschte, sondern sie hinausgeschoben haben wollte, wurde darüber abgestimmt, ob bei dieser Tagung gewählt werden sollte oder nicht. Dabei ergaben sich eine „Nein“-Stimme, 7 Enthaltungen und 60 „Ja“-Stimmen. Die eine „Nein“-Stimme war von einem Mitarbeiter unseres Bruderrats.

Doch zurück zum Bruderrat! Ein kirchliches Organ kann nicht selbstständig bestehen. Es bedarf eines Auftraggebers, dem dieses Organ verantwortlich ist. Als Auftraggeber nennt die amtliche Bezeichnung des Bruderrats „die Schlesische Bekenntnissynode“. Diese aber ist in Wahrheit nicht Auftraggeber des Bruderrats. Er ist 1948 neu konstituiert, die Bekenntnissynode hat 1943 das letzte Mal getagt. Eine Bekenntnissynode, die den Bruderrat beauftragt hätte, hat seit Januar 1948 nicht getagt. Eine Kooption eines Bruderrates ist vorübergehend möglich, darf aber nicht zum Dauerzustand werden wie beim Schlesischen Bruderrat. Er hat nicht Auftrag und Autorität einer schlesischen Bekenntnissynode. Er hat auch nicht Auftrag und Autorität eines Kirchentages der Bekennenden Kirche oder eines Generalkonvents der Pfarrer der Bekennenden Kirche.

Die Bildung und Zusammensetzung des Bruderrats ist willkürlich erfolgt. Bedenklich ist die Art, wie der Bruderrat nicht durch Wahl und Beschluß der Pfarrerschaft in der Bekennenden Kirche Schlesiens oder eines Kirchentages der Bekennenden Kirche Schlesiens zustande gekommen ist, sondern durch Kooption. Das beweist die genannte Einladung (Punkt 6 „Vorschlag zur Ergänzung des Bruderrates, Verfahren und Namen“). Denselben Bedenken unterliegt der „Rat der Bekennenden Kirche Schlesiens“. Schon am 2. Februar 1948 zeichnen in einem Schreiben des Bruderrats für den „Vorläufigen Rat“ Ehrlich, Schmauch, Treblin, obwohl ein vorläufiger Rat meines Wissens nicht gebildet worden ist. Der bis 1945 bestehende Rat ist, ohne daß er aus seinem Dienst entlassen wurde und ohne daß seine Mitglieder befragt wurden, übergangen, ja, beseitigt worden. Ich bin als Vorsitzender des Rates der Bekennenden Kirche Schlesiens überhaupt nicht gefragt worden, ob ich dem Rat weiter anzugehören gedenke oder zum Rücktritt bereit bin. Seit gestern ist mir klar, daß der „Rat“, der bis 1945 im Amt war, beseitigt worden ist. Ich habe diesen Beschlüssen nicht zugestimmt, da ich an der Sitzung des Bruderrates, in der diese Mitglieder bestellt wurden, nicht habe teilnehmen können. Ich halte noch heute die damalige Bestellung nicht für einwandfrei, da anstelle von verstorbenen Mitgliedern des Bruderrats solche zu berufen waren, die Mitglieder der Schlesischen Bekenntnissynode waren. Das richtet sich nicht gegen die Personen der heutigen Mitglieder aber gegen den Grundsatz, daß in Zeiten des Umbruchs ein Bruderrat auf seine Kontinuität mit seiner Synode strenger bedacht sein sollte, als es geschehen ist.

Vertretung beim Preußischen und Reichsbruderrat

Für die Vertretung der Bekennenden Kirche Schlesiens beim Preußischen und Reichsbruderrat mußten folgende Gesichtspunkte geltend sein. Wenn der Schlesische Bruderrat in der Kontinuität mit der Bekennenden Kirche Schlesiens vor 1945 bleiben sollte, so mußte angestrebt werden, in der Vertretung in den leitenden Organen der Bekennenden Kirche in Deutschland soviel als möglich nichts zu ändern. Offizieller Vertreter des Schlesischen Bruderrats im Preußischen Bruderrat war nach dem Protokoll der Preußischen Bekenntnissynode (vom 17. Oktober 1943) Präses Kellner. Eine Änderung war insofern möglich, als diese Wahl nicht den Absichten dieser Preußischen Bekenntnissynode entsprach. Absicht dieser Bekenntnissynode war nämlich, die alte Besetzung des Preußischen Bruderrats von 1934 soviel als möglich wiederherzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Mitglieder behindert seien oder nicht. Das aber konnte unter den damaligen politischen Verhältnissen schwer offen ausgesprochen werden. Nun war

Mitglied des Schlesischen Bruderrats im Preußischen Bruderrat seit 1934 Hornig, war aber durch seine Ausweisung aus Berlin und Brandenburg seit 1938 an der regelmäßigen Teilnahme verhindert. Er hat zwar trotz des Verbotes oft teilgenommen, war aber mit Rücksicht auf die staatspolizeiliche Ausweisung offiziell nicht gewählt worden. Laut Protokoll war Kellner gewählt. Da Kellner offiziell gewählt und ich nach der Absicht der Synode zu wählen war, konnte der Platz nicht anders besetzt werden ohne das Votum von Kellner und von mir. Ich wurde in einer Sitzung des Bruderrats vom 28. Januar 1948 von Bruder Schmauch gedrängt, auf den Platz im Preußischen Bruderrat zu verzichten. Ich könne nicht zugleich Bischof sein und im Preußischen Bruderrat die Schlesische Bekennenden Kirche vertreten, ein Grundsatz, der sich später als nicht stichhaltig erwiesen hat. Denn andere Männer der Bekennenden Kirche, die seit 1945 in kirchenleitende Ämter gekommen sind, haben sehr wohl ihre Ämter in den leitenden Organen der Bekennenden Kirche behalten. Ich gab nach und verzichtete. Das war unrecht von mir. Denn erstens übersah ich, daß offiziell ja noch Präses Kellner Mitglied des Preußischen Bruderrats war, zweitens räumte ich einen Platz, den ich, wenn er mir zustand, nicht räumen sollte. Denn so geriet nicht nur der Vorsitz des Bruderrats der Bekennenden Kirche Schlesiens, sondern auch die Vertretung der Bekennenden Kirche Schlesiens im Preußischen Bruderrat in die Hände *eines* Mannes. Vorsitzender des Bruderrates müßte m. M. der Präses der Bekenntnissynode sein.

An meinem Verhältnis zur Bekennenden Kirche hat sich dadurch nichts geändert. Ich habe mich jedenfalls in dem Willen zu sachlicher und brüderlicher Zusammenarbeit mit dem Bruderrat immer bereit gefunden. Bedauern aber muß ich es, daß auf die Möglichkeit meiner Teilnahme am Bruderrat keine Rücksicht genommen wurde.

Im April 1948 war ich bei der ersten Tagung des Gesamtbruderrates durch den gleichzeitigen Besuchsdienst von Abgeordneten der Preußischen Kirchenleitung verhindert teilzunehmen. Nur am letzten Sitzungstage war ich noch einige Stunden anwesend. Dabei aber fanden im Laufe des Jahres 1948/49 wohl Sitzungen des Bruderrates statt, aber nur ein oder zwei Mal war es mir im Laufe eines Jahres möglich, teilzunehmen, weil ich sonst stets dienstlich verhindert war. Für die Sitzung am 10. März, an der auch Pfarrer Mochalski teilnahm, also überhaupt die erste Sitzung nach der Konstituierung des Bruderrates, an der ich ganz teilnehmen konnte, bat ich zunächst Bruder Ehrlich, es möchte Gelegenheit zu einer Aussprache über die schlesische Lage gegeben werden, er möchte meine Bitte an Bruder Schmauch weitergeben. Dabei erfuhr ich, daß Bruder Schmauch von sich aus die Görlitzer Pfarrer hinzugeladen hatte, obwohl auf der schriftlichen Einladung nichts davon vermerkt war. Ich bat nach meiner Erinnerung tags zuvor Bruder Ehrlich zur Weitergabe an

Bruder Schmauch, man möchte die Pfarrer etwa gegen 11 Uhr entlassen, um dann im Kreise der Bruderratsmitglieder und in Anwesenheit von Mochalski über die schlesische Lage sprechen zu können. Ich wiederholte diese Bitte Bruder Schmauch. Aber der Vormittag verging in Anwesenheit einiger Görlitzer Pfarrer. Zu einer Aussprache kam es daher nicht. Als ich Wochen später auf diese Willkür, Pfarrer hinzuladen, die gar nicht zum Bruderrat gehörten, und auf die Unmöglichkeit, die schlesische Lage in ihrer Anwesenheit im Bruderrat besprechen zu können, hinwies, wurde mir die diktatorische Antwort von Bruder Schmauch: „Das wäre auch nicht in der Ordnung gewesen.“ Um eines Ordnungsprinzips willen durfte und konnte es also in der ersten Sitzung des Bruderrates, an der ich Gelegenheit hatte, ganz teilzunehmen, zu der so dringend notwendigen Aussprache im Kreise des Bruderrats nicht kommen. Diese Begebenheit ist wichtig, denn sie zeigt, wie willkürlich die Leitung des Bruderrats gehandhabt wurde. Der Sitzungsbericht bezeichnete dann diese Sitzung als Arbeitsbesprechung.

In diese Richtung gehört es auch, daß in den Sitzungen, an denen ich teilgenommen habe, mir niemals eine Feststellung der Beschlußfähigkeit begegnet ist. Man hat Beschlüsse gefaßt und in Protokollen und Briefen diese meist als „einmütig“ bezeichnet, aber die Beschlußfähigkeit nicht beachtet und wie ich in einem Falle bezeugen kann, ohne eine Einmütigkeit in der Sitzung festgestellt zu haben, diese nachträglich behauptet.

Gegenüber der Behauptung, man wisse seitens des Bruderrats gar nicht, ob die Kirchenleitung wirklich gewillt sei, mit der Bekennenden Kirche zusammenzuarbeiten und den Weg der Bekennenden Kirche zu gehen, sei über die erwähnten Feststellungen hinaus auf folgendes hingewiesen.

- 1.) Die Übernahme des Kirchenregiments der schlesischen Kirche durch Männer der Bekennenden Kirche Schlesiens war nicht einfach ein Erbe der Bekennenden Kirche. Diese Übernahme der Kirchenleitung war nur möglich infolge der persönlichen Initiative der in der Festung Breslau verbliebenen Mitglieder und des einen Mitarbeiters des Bruderrats. Es waren dies Fränkel, Ihle und ich. Auf diesen wenigen Schultern ruhte damals die Verantwortung für die Übernahme des Kirchenregiments, und dies in den Tagen, in denen Russen und Polen Breslau besetzten und die Polnische Evangelische Kirche bereit war, uns unser Kirchenregiment zu bestreiten. Es ist also nicht so, als hätten wir damals unsere Ämter aus der Hand des Bruderrates empfangen. Fränkel und ich haben die Mitglieder des Bruderrates erst herangeholt. Ein Mitglied des Bruderrates habe ich erst nach Monaten zur Mitarbeit in der Kirchenleitung gewonnen. Fränkel und ich waren allein da, um den Anspruch auf das Kirchenregiment vor der Kirche und der politischen Öffentlichkeit zu vertreten, und das war nur möglich

- auf Grund der Autorität, die uns Gott durch unser Handeln in der Festung hatte zufallen lassen. Damals erklärte ich dem Beauftragten des polnischen Staates für die Kirchenfragen, dass die Schlesische Kirche ein Glied der Beken- nenden Kirche Preußens sei und daher im Preußischen Bruderrat ihr Kirchen- regiment sehe. Sie könne nicht durch die Polnische Evangelische Kirche übernommen werden, die nicht in derselben Bekenntnisbindung stehe.
- 2.) Es ist bekannt, daß wir für unsere Schlesische Kirche schon am 3. Juni 1945 Barmen für die Ausrichtung des Amtes in dem von mir verfaßten Amtsblatt verbindlich machten. Auch die Erklärung der Superintendenten in Schweid- nitz geht auf meine Initiative zurück.
 - 3.) Bei der Übernahme des Kirchengebiets der Oberlausitz sind die neuen Mit- glieder der Kirchenleitung im Gottesdienst im Juni 1947 ausdrücklich auf Barmen verpflichtet worden.
 - 4.) Die Ordination in der Schlesischen Kirche erfolgt beschlußmäßig in der von der Preußischen Bekenntnis-Synode in Halle beschlossenen Bekenntnis- Verpflichtung. Alle neu berufenen Pfarrer wurden, soweit sie nicht ausdrücklich in der Bindung an Barmen von früher her stehen, vor ihrer Berufung auf Barmen verpflichtet. Die Berufungsurkunden der Pfarrer in unserer Schlesischen ... (Text bricht auf S. 18 ab, Seite 19 ff sind verloren).

ANLAGE 6

Tabellarischer Lebenslauf von Ernst Hornig vom 8. April 1948
(mit Ergänzungen in Kursive) (AKG 12-3219)

1943	Vorsitzender des Rats der Beken- nenden Kirche Schlesiens
1945 Febr.	Leitung der Pfarrerschaft Breslaus in der eingeschlossenen Festung in Gemeinschaft mit dem neugewählten Stadtdekan Lic. Dr. Konrad
1945 4.5.	Vorsprache mit den Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariats (Weihbischof Dr. Ferche und Generalvikar Dr. Kramer) bei dem Festungsgeneral Niehoff in Breslau, und zwar als Sprecher der Abordnung
1945 11./12.5.	Vorsprachen als Verhandlungsführer der in der Bildung begriffenen Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien beim rus- sischen Stadtkommandanten und polnischen Stadtpräsidenten in Breslau

- 1945 1.6. Präses der neugebildeten bekenntnis-gebundenen Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien; Herausgabe des ersten amtlichen Mitteilungsblattes der Evangelischen Kirche von Schlesien
- 1945 18.10. Teilnahme an der Tagung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Stuttgart anlässlich der Einladung der Vertreter der Ökumene (Erklärung des Rates zur Schuldfrage)
- 1946 19.–22.3. *Ephorenkonvent in Schweidnitz*
- 1946 Mai Teilnahme an der Kirchenkonferenz in Treysa
- 1946 23.7. wird durch die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien dem Vorsitzenden der Kirchenleitung die Amtsbezeichnung „Bischof“ verliehen
- 1946 4.12. Ausreise aus Schlesien östlich der Neisse aufgrund der Ausweisung durch das Warschauer Ministerium aus Breslau
- 1947 Januar Teilnahme an der Konferenz der Kirchenleitung in Treysa
- 1947 Febr. Amtssitz in Görlitz
- 1947 21.–24. 2. *Bezirkssynode/Kirchentag in Görlitz mit Bischof Dibelius*
- 1947 1.5. Übernahme des Kirchengebietes westlich der Neisse, das vorübergehend treuhänderisch durch die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg verwaltet wurde, durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirchen von Schlesien
- 1947 Juni Teilnahme an der Kirchenversammlung von Treysa
- 1948 30.3.–4.4. *Besuch von Scharf und Faißt in Görlitz*
- 1948 April Reise in die Schweiz auf Einladung des Ökumen. Rates der Kirchen in Genf
- 1949 24.10. *Erklärung des status confessionis von Berger, Schmauch, Wahn und Ehrlich*
- 1949 4.11. *Erklärung des casus confessionis der vier dissentierenden Brüder*
- 1949 17.11. *Notverordnung der APU zum status confessionis*
- 1950 8.–13.5. *Provinzialsynode in Görlitz*